Unpartheyische Critik über Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Vierter Band, fünftes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1753.

I.

G. W. ab Oosten de Bruyn I. V. D. Discursus ad Tit. Inst. *de Patria Potestate*; Quo ius patrum in personas ac bona liberorum, eiusque variae mutationes ac deminutiones secundum temporum seriem enarrantur. Calci adiecta est *Exercitatio* ad L. 56. D. solut. matr. dos quemadm. pet. Harlemi apud Io. Bosch 1751. in 8. 10. Bogen.

Es ist bekannt, wie, über einige Stücke der väterl. Gewalt bey den Römern, zwischen zween der berühmtesten Rechtsgelehrten, dem Herrn von Bynkershoeck, und Herrn Noodt, ein heftiger Streit entstanden, der nicht mit der größten Höflichkeit geführet worden ist: wie man aus der Amica Responsione Noodts, und Bynkershoeckens Anmerkungen drüber, sehen kann. Ob nun wohl nicht mit schwerer Mühe von einem nicht ganz ungeübten eingesehen werden kann, welcher von diesen beyden Juristen das meiste Recht hat; so hat doch keiner von beyden vollkommen Recht; zumal da die Hitze des Streits beyde Theile verführt hat, sich von ihrem Posten zu begeben.

Der Herr von Oosten de Bruyn hatte zu seinem eignen Vortheil und Vergnügen die Meynungen beyder Gelehrten gegen einander gehalten, erwogen, und seine Gedanken darüber aufgesetzt. Allein nachgehends, da er damit völlig fertig war, erachtete er es für nützlich, denen zu Gefallen, die nicht selber entscheidend denken können, diese seine Arbeit öffentlich bekannt zu machen. Und das ist nun gegenwärtiger Discurs. Man kann sich übrigens leicht einbilden, daß, weil es nur eine Beurtheilung von zwo verschiedenen Meynungen ist, nicht viel Stellen oder Zeugnisse vorkommen werden, die man nicht bey einem von beyden Streitführern antreffen sollte. Doch ist hin und wieder auch etwas neues beygebracht worden. Unsere Leser mögen nunmehr selbst urtheilen; wir wollen ihnen dazu die Gelegenheit geben.

p. I. Nachdem der H. V. Anfangs kürzlich die väterl. Gewalt überhaupt beschrieben, wie sie bey den Römern von der griechischen Völkern ihrer unterschieden gewesen, und wer zu Rom dieselbe eingeführt habe, gezeigt hat; so kömmt er auf das vornehmste Stück derselben, nämlich das Recht über Leben und Todt der Kinder: welches Romulus seinen Bürgern gegeben hat.
II. Der H. V. meynet mit Recht, es sey vor Romulo schon in Italien dieses Recht den Vätern zugestanden gewesen. Man kann dieses leicht sehen, wenn man nur ein wenig von den Verfassun-

fassungen der alten Republiken und Staaten weiß, wenn man auch keine gewisse Zeugnisse davon hätte. Denn da die Staaten in den älte- sten Zeiten aus gewissen mit einander verbunde- nen Familien entstanden waren, eine jede Fami- lie aber vorher eine kleine Republik für sich aus- gemacht hatte; in welcher der Vater das Haupt war; so konnte es im Anfange der Staaten nicht anders seyn, als man ließ dem Vater gleich- falls das Regiment in seinem Hause, und also zugleich die Gewalt zu strafen, welche nichts anders ist, als das Recht über Leben und Todt der Frau, Kinder, und Knechte. Nach dem Muster der andern Völker hat sich Romulus ge- richtet, und seinen Vätern dieses Recht gleich- falls gelassen, da es ihnen gehörte. Es fragt sich nun aber unter den Gelehrten, wie denn die- ses Recht über Leben und Todt beschaffen gewe- sen, so die Römischen Väter gehabt haben? Ob es nur dahin gegangen, daß der Vater die Kinder strafen können, wenn sie es verdient hat- ten; oder ob es ein willkührliches Recht gewesen, daß der Vater auch, ohne die geringste Ursache zu haben, habe ausüben können. Nachdem der p. 14.
H. V. die Gründe derjenigen vorgetragen, wel- che behaupten, dieses Recht sey so zu reden nichts anders als eine richterliche Gewalt gewesen, so geht er nachgehends davon ab, und meynt, es sey eine willkührliche Gewalt gewesen. Seine 24.
Ursachen aber sind folgende. 1) Weil die väterl. Gewalt ein Dominium Quiritarium

über die Kinder sey, und daher 2) von verschiedenen alten Schriftstellern gesagt wird, die Kinder wären nicht anders als Knechte ihres Vaters; z. E. Sext. Empir. Hypotypos. Pyrrhon. III, 24. Lactant. Inst. Div. IV, 3. Zum 3) aber sey in der Lege Pompeia de parricidiis, darin doch von der Mutter, die ihre Kinder umgebracht, verordnet worden, keine Strafe für den Vater verordnet worden, der seine Kinder umgebracht: woraus er also den Schluß macht; es müsse in der freyen Republ. einem Vater frey gestanden haben, nach Gefallen, auch ohne die geringste Ursache, seine Kinder zu tödten. Endl. sage Dionysius von Halicarnaß, da er dieses Rechts gedencket, nicht mit einer Sylbe, daß es nur aus gerechten Ursachen habe ausgeübt werden müssen. Allein, alle diese Beweißgründe lassen sich gar leicht widerlegen. Der erste ist willkührlich angenommen; es ist eben die Frage noch, ob die patria potestas ein dominium Quiritarium gewesen. Denn zum 2) daraus, daß die Kinder an manchen Orten Knechte des Vaters genennt werden, ist die Sache noch lange nicht erwiesen. Das sind figürliche Redensarten; und in den meisten Stellen werden Kinder und Knechte mit einander verglichen. Daß aber 3) in der Lege Pompeia nichts von dem Vater, der seinen Sohn umgebracht, verordnet worden, kömmt daher, weil es dem Vater erlaubt war, seine Kinder zu tödten; und daß man darin keinen Unterschied

wenig-

wenigstens gemacht, ob der Vater aus gerechten oder ungerechten Ursachen seinen Sohn ums Leben gebracht; ist vielleicht daher gekommen, weil man noch nie ein Exempel gehabt, daß ein Vater ohne gerechte Ursache seine Kinder am Leben gestraft hatte, und man also nicht für nöthig erachtet, dieses im Gesetze mit zu berühren. Dieses weitläuftiger zu behaupten, ist unnöthig; wer durch mehr Gründe sich überzeugen will, daß die väterl. Gewalt nicht willkührlich gewesen, dem rathen wir des berühmten Herrn geh. Justitzraths Gebauers gründliche Diss. de Patria Potestate zu lesen.

Unter dem Recht über Leben und Todt ist ohnstreitig auch mit begriffen, daß ein Vater seine Kinder in der Kindheit hat wegsetzen können; welches Romulus in seinem Gesetze erlaubet hat. Der H. V. zeigt dieses, und bestraft zugleich den Verfasser des Buchs L'Esprit des Loix, welcher dafür hält, daß die Gewohnheit, Kinder wegzusetzen, erst in spätern Zeiten unter den Römern aufgekommen sey. Diese Gewohnheit hat unter den Römern lange gedauret. Ob sich dieses aber aus der Stelle Senec. de Clement. I, 13. erweisen lasse, die der H. V. unter andern angeführt, zweiflen wir billig. Hierauf kömmt das Recht die Kinder zu verkaufen, welches Romulus ebenfalls den Vätern gegeben: welches aber Gothofredus und Rävardus von einem Scheinverkaufe verstehen wollen. Der H. V. glaubt, daß auch Ulpianus selbst

p. 36.

41.

Fragm. X, 1. die dreymalige Verkaufung in dem Gesetz Romuli und der zwölf Tafeln schon von einem Scheinhandel verstanden habe. Daher er bey nahe Dionysii Autorität in Zweifel ziehet. Uns scheint aber diese Meynung Ulpiano zuzuschreiben nicht nothwendig zu seyn. Hierauf wird die noxae datio und das Recht durch die Kinder zu erwerben berührt; bey welchen wir uns nicht aufhalten wollen. Dieses aber können wir nicht mit Stillschweigen übergehen, was der H. V. von der Gewalt des Großvaters über die Enkel sagt. Er behauptet,
p. 52. dieselbe sey nicht so groß gewesen, als die Gewalt des Vaters: 1) weil in der Lege Pompeia de parricidiis Strafe verordnet wird, wenn der Großvater seinen Enkel umbringt, nicht aber wenn es der Vater thut: 2) weil in Lege Iulia de adulteriis dem Vater, nicht aber dem Großvater, erlaubt wird, die Tochter, die er im Ehebruche ertappet hat, umzubringen: 3) weil die Enkel von der Großväterl. Gewalt durch einmalige Verkaufung und Freylassung, die Söhne aber durch dreymalige Verkaufungen von der väterl. Gewalt losgezählet werden. Diese Gründe, so scheinbar sie auch seyn mögen, sind doch nicht zureichend, uns dieses zu überreden. In dem Gesetze, da die väterl. Gewalt verordnet worden, ist ohnstreitig unter dem Namen Patris auch der Großvater, der die väterl. Gewalt über die Enkel hat, mit verstanden worden. In dem Pompeiischen Gesetze ist unter

dem

dem Namen des Großvaters ohne allem Zweifel der Großvater mütterl. Seite zu verstehen, weil er der Mutter an die Seite gesetzt wird. L. 1. D. ad L. Pomp. de parricid. daß aber ferner in Lege Iulia de adulteriis dem Vater die Gewalt gegeben wird, seine Tochter auf der Stelle zu tödten, wenn er sie im Ehebruch ergreift, nicht aber dem Großvater, rührt daher, weil die Tochter dem Vater näher angeht, als dem Großvater, und also seinem gerechten Schmerze hierinn etwas nachzulassen schiene. Außerdem hatte ja zu der Zeit, da die Lex Iulia gemacht wurde, weder der Vater über die Tochter, noch der Großvater über die verheyrathete u. Enkelin, die väterl. Gewalt, die durch die Heyrath der Tochter aufgehoben wurde. Die bey der Emancipation aber nöthigen Verkaufungen und Freylassungen, können hierbey gar nicht zum Beweise dienen, weil sie von den Juristen interpretatione XII. tabb. erfunden worden sind. Denn diese bleiben so viel als möglich bey den Worten, um dadurch die Emancipation so leicht als möglich zu machen. Da sie nun in dem Gesetz der 12. Tafeln nur von dem Sohne fanden, daß, wenn er dreymal verkauft und freygelassen wäre, die väterl. Gewalt aufgehoben seyn sollte, nicht aber von der Tochter, und von dem Enkel, so blieben sie dabey, und meynten, bey der Tochter und dem Enkel wäre eine einzige Verkaufung und Freylassung zum Scheine hinlänglich; weil

die 12. Tafeln nichts ausdrückl. davon verordnet hatten.

Nun folgt die Frage, wenn und was für Grenzen endlich der väterl. Gewalt, die Kinder zu
p. 55. tödten, gesetzt worden: wegen welches Puncts zwischen Noodten und Bynkershoecken sonderl. gestritten worden ist. Es muß aber hier der Unterschied unter erwachsenen, und nur erst gebohrnen, Kindern beobachtet werden. Denn von den letzteren ist eigentlich die Frage gewesen, weil von diesen am allergewissesten und sichersten die Frage erörtert werden kann, zu welcher Zeit es nicht mehr erlaubt gewesen, sie umzubringen; wiewohl Bynkershoeck diesen Unterschied selbst nicht genau beobachtet hat. Von dem Rechte erwachsene Kinder zu tödten, kann man für gewiß behaupten, daß es zu den Zeiten Kaisers Claudii noch in Uebung, hingegen zu den Zeiten Kaisers Alexandri abgekommen gewesen, L. 3. C. de patr. potest. und der H. V. thut dieses klärlich dar. Vermuthlich hat man diese väterl. Gewalt zu eben den Zeiten angefangen einzuschränken, da man die Gewalt der Herren über die Knechte zu mäßigen anfieng, d. i. zu den Zeiten Trajani, Hadriani, Antonini Pii, u. d. f. Eine gewisse Strafe aber womit ein Vater belegt worden, der seine Kinder umgebracht, ist nicht gesetzt gewesen, bis auf Constantin den Großen, der zuerst in L. un. C. Th. & Iust. de his, qui parent. vel lib. occ. die Strafe der

Vater-

Vatermörder darauf verordnet hat. Wenn ist denn nun aber die Tödtung und das Wegsetzen neugebohrner Kinder verboten worden? Noodt meynt, es sey dieses zu allererst durch die Kaiser Valens, Valentinian und Gratian in L. 8. C. ad L. Corn. de Sicar. und L. 2. C. de infantibus expos. geschehen. Bynkershoeck hingegen behauptet, schon zu den Zeiten der Juristen in den Pandekten sey es nicht mehr ungestraft hingegangen; ob gleich noch nicht gewiß sey, daß die Todesstrafe darauf gestanden habe. Der H. V. drehet und wendet sich voller Ungewißheit anfangs, doch endl. hält er es in den meisten Stücken mehr mit Bynkershoecken, als mit Noodten; doch dergestalt, daß er behauptet, iure Pandectarum sey es dem Vater nicht mehr erlaubt gewesen, wider Willen der Mutter sein Kind zu tödten, oder wegzusetzen, wohl aber wenn sie beyde hierinn einig gewesen. Es sey aber doch der Vater, der sein Kind umgebracht, oder weggesetzt, zu der Zeit noch nicht am Leben gestraft worden. Bey welcher Gelegenheit der H. V. von den Gesetzen, die de expositis & susceptis infantibus verordnet worden, nach der Geschichte redet. Gegen diese Meynung werden von Noodten die Stellen der Kirchenväter angeführt, wo sie von dem Umbringen und Wegsetzen der Kinder, als einer zu ihren Zeiten unter den Heyden gewöhnl. und erlaubten Sache, reden. Bynkershoeck verwirft das Zeugniß der Kirchenväter aus vielerley Gründen: dem auch hier- p. 65.

hierin der H. V. meistens beypflichtet. Eine Stelle Tertulliani, die sehr ausdrücklich ist, widerspricht auch selbst dem, was sonst diese Väter sagen. Sie ist aus ad Nation. I, 25. sonst
p. 88. aber im übrigen sehr mangelhaft. Der H. V. sucht daher sie so wohl durch Auslegungen als Verbesserungen in einiges Licht zu setzen. Wenn ist denn nun aber eine gewisse Strafe auf dieses Verbrechen gesetzt worden? Hier tritt der H.
96. V. auf die Seite des Noodts. Er hält dafür, und zwar mit großem Rechte, daß Valens, Valentinianus, und Gratianus die ersten gewesen sind, die hierin die Todesstrafe verordnet haben. Er erläutert bey dieser Gelegenheit L. 2. C. de expositis infant. und zeigt, daß animaduersio, quae constituta est, darin, nicht die Strafe des Vatermords, wie Bynkershoeck meynt, sondern die ordentl. Strafe des homicidii sey.
103. Hierauf folgt das Recht die Kinder zu verkaufen und zu verpfänden. Sie zu verkaufen hat den Vätern nicht mehr freygestanden zu den Zeiten Diocletiani und Maximiani: zu verpfänden aber schon nicht mehr zu den Zeiten Paulli. L. 12. C. de obl. & act. L. 5. D. quae res pign. woraus man schließen kann, daß auch die Verkaufung zu den Zeiten Paulli nicht mehr erlaubt gewesen. Doch ist davon eine Ausnahme gewesen, in dem äußersten Nothfalle, in welchen Constantin denen nothdürftigen Vätern aus seinem Schatze beyzuspringen verordnet L. 2. C. de alim. quae inop. par. Das ius noxae dandi liberos aber

hat zu Papiniani Zeiten noch bestanden Collat. p. 108.
Leg. Mos. & R. II, 3. Zuletzt wird vom H. V. noch berührt, wie nach und nach das Recht durch die Kinder zu erwerben, durch Einführung der peculiorum, vermindert worden.

Als ein Anhang ist endl. zu Ende dieses Discurses eine Abhandlung über L. 56. D. solut. matr. dos quem. pet. zu finden. Die Schwierigkeit in dieser Lege kömmt lediglich auf das Responsum des Juristen an. Denn der Casus selbst ist vollkommen deutlich. Doch aber wird 116.
von dem H. V. gleichsam zum Ueberflusse gezeigt, daß nach Römischen Rechten die Gefangenschaft die Ehen aufgehoben habe; wobey er sich unter andern Gründen auch Horat. bekannten Ode Coelo tonantem credidimus Iouem regnare bedienet, und zugleich wider den Herrn Wybo weiset, daß in L. 6. D. de diuort. & repud. und in L. 8. D. de captiu. & postl. ein Emblema Triboniani befindlich ist. Ferner wird von ihm die 136.
Frage erörtert, ob durch die Deportation eines Römischen Bürgers seine Ehe aufgehoben worden. Das Responsum aber, so in dieser Lege 144.
enthalten ist, wird von dem H. V. nach der Meynung eines gelehrten Juristen A. Matthäi folgendergestalt ausgelegt: Paullus mache einen Unterschied in Ansehung der Zurückforderung des Heyrathsguts, wenn die Tochter gestorben, oder wenn sie eine Ehescheidung getroffen: es sey nach dem Römischen Rechte üblich

gewe-

gewesen, daß, wenn die Tochter in der Ehe verstorben, der Mann für jedes Kind den 5ten Theil des Ehegeldes zurück behalten, daß also wenn 5. Kinder vorhanden, der verstorbenen Frauen Vater vom Heyrathsgute gar nichts zurück bekommen; wenn aber durch Schuld der Frauen eine Ehescheidung vorgegangen, so hätte der Mann für seine Kinder überhaupt nicht mehr als die Hälfte der Ehegelder zurück behalten. Dieses erweist er aus L. 1. §. 1. D. de dot. praeleg. und Vlp. Fragm. VI, 4. und wendet es hernach auf die vorhabende Legem an: bey welcher er voraus setzt, daß in dem darinn enthaltenen Falle von der gefangenen, deportirten, oder zur Sklavin gewordenen Frau, Kinder vorhanden gewesen; und hält dafür, daß Paullus zum Besten der Kinder als billiger behaupte, man habe sie anzusehen, als wenn sie währender Ehe verstorben. Es ist kein Zweifel, daß diese Erklärung nicht nur sehr wahrscheinlich, sondern bey nahe gewiß ist.

Aus dieser Recension werden unsere Leser von selbst urtheilen können, daß dieses Büchelgen nicht mit gemeiner Einsicht und Gelehrsamkeit geschrieben sey.

II. Gottl.

II.

Gottl. Sam. Treueri Anteceſſ. Göttingenſis Paedia Iuris Feudalis Vniuerſalis. Francof. & Lipſ. 1753. in 8. 2. Bogen.

Des ſel. Treuers, des Verfaſſers gegenwärtigen Tractätgens, Scharfſinnigkeit, Gelehrſamkeit, und Verdienſte, haben allen ſeinen Schrifften einen guten Beyfall zuwege gebracht. Dieſer hat auch dem gegenwärtigen, wiewohl ſehr kleinen Tractätgen nicht gemangelt. Nur neulich hat der gelehrte Herr Hof-Rath Maſcov in ſeinem vortrefl. Buche de iure feudorum in imperio Rom. Germanico deſſelben mit Lobe gedacht. Man hat zwar die ganze Ausführung daran mehr als eine Wirkung des Witzes anzuſehen; indem man ſich ſchwerlich ein univerſelles Lehnrecht gedenken kann; da die ganze Sache von den Staatsverfaſſungen und Sitten der Völker abhänget; unterdeſſen findet man doch darinn viel Artiges und Schönes: und man iſt daher dem gelehrten Herrn Prof. Uhlen (denn dieſer iſt der Herausgeber, ob er gleich ſeinen Namen hat verſchweigen wollen; welches wir aber nicht verſchweigen können) vielen Dank ſchuldig, das er ſich, wie mit Herausgebung anderer gelehrten Schriften, alſo

also auch durch diese, um die Jurisprudenz von neuen hat verdient machen wollen. Es ist dieses um so viel schätzbarer, da die Parerga Göttingensia, in denen diese Schrift zuerst erschienen ist, ganz nicht mehr zu haben, auch sonst in weniger Liebhaber der Lehnrechtsgelehrsamkeit Händen sind. Der Herr Herausgeber erzählet übrigens in der Vorrede noch diejenigen, so in Ansehung der Lehnrechtswissenschaft mit dem seel. Treuer etwas ähnliches unternommen haben. Die Absicht aber dieser Schrift selbsten wird sich aus dem Titel leicht ergeben, und weil sie sehr klein ist, wollen wir den Innhalt davon nicht erzählen, sondern allen unsern Lesern, die darnach begierig seyn möchten, anrathen, sich dieselbe zu kaufen.

III.

Herrn D. Carl Ferdinand Hommels Vertheydigung seiner Einladungsschrift de particula Von nostris temporibus nobilitatis charactere. (*)

Hochgelahrte Herren

Sie haben die Gütigkeit gehabt von meiner Einladungsschrift de particula Von nostris

(*) Dieses ist uns von dem gelehrten Herrn Verfasser eingesendet worden, um es in unsere

nostris temporibus nobilitatis charactere in dem 3. Stücke des 4. Bandes ein geneigtes Urtheil zu fällen, wofür ich zum ergebensten Danke mich

Blätter einzurücken. Wir haben zu mehrern malen in eben diesem Journale unsere Hochachtung gegen den Hrn. Verf. an den Tag gelegt, da wir seine gründlich gelehrten Schriften bekannt gemacht haben. Wir haben daher für unsere Schuldigkeit geachtet, so wohl dem Herrn Verfasser, als dem Publico hierinn zu dienen, und folgende uns eingesendete Vertheydigung nebst dem Schreiben ganz einzurücken; zumal da wir die Einladungsschrift vor einiger Zeit recensiret haben, zu deren Vertheydigung gegenwärtige Abhandlung verfertigt worden ist. Das Publicum wird, wie wir die gegründete Hoffnung haben, auch ietzo von des Herrn Verfassers Gelehrsamkeit, so wie zu anderer Zeit, nicht geringen Nutzen, der Herr Verfasser aber das Vergnügen haben, das Urtheil der gelehrten Welt zu seinem Vortheil zu erlangen. Wiewohl wir uns in den gelehrten Streit für ietzo nicht mischen, sondern die Beurtheilung der gelehrten Welt völlig überlassen wollen: vielweniger aber hier für die Einladungsschrift des Herrn D. Hommels eine Schutzschrift verfertigen, die von ihm selbst am gründlichsten aufgesetzt werden konnte:

Nec defensoribus istis
Tempus eget.

mich verbunden erkenne. Allein Herr Carl Friedrich Pauli, ein Professor zu Halle, hat dießfalls ganz andere Meinungen geheget, als welchem es gefallen hat, eine ganze Vorrede zu seiner Einleitung in die Kenntniß des deutschen Adels, welches ein kleines Büchelgen ist, davon sehr viel zu sagen stünde, wider mich anzufüllen. Ich muß gestehen, als ich dieses Programma schrieb, hielt ich selbst die darinnen vorgetragenen Sachen weiter für nichts, als Muthmaasungen, und stellte mir vor, daß vielleicht eines und das andere von Leuten, die mehr Gelehrsamkeit besitzen als ich, dawider mit Grunde eingewendet werden könnte. Allein, nachdem obbemeldeter Herr Professor Pauli, der so gar ein Buch von dem deutschen Adelrecht aus dem Grunde schreiben wollen, so unerhebliche Einwürfe vorgebracht, so kann ich nicht leugnen, daß der Beyfall sehr gewachsen ist, und ich nun selbst meinen Sätzen mehr Gewißheit zutraue, als ie vorher geschehen ist. Ob nun wohl dieser hällische Lehrer bereits in den Göttingischen gelehrten Zeitungen sein Recht behörig empfangen hat, so würde mir es doch für übel gehalten werden, wenn ich ganz und gar nichts antworten wollte. Es ergeht daher meine ergebenste Bitte, so wohl besagte Vorrede von Wort zu Wort, als auch meine hier inliegende Beantwortung Dero gelehrten Tagebuche einzuverleiben; für welche

che Gefälligkeit ich mich beständig nennen werde

Dero

ergebensten Diener
C. F. H.

Vorrede Herrn Carl Friedrich Pauli D. W. W. u. B. R. D. des Staatsrechts und der Geschichtskunde Lehrer auf der Friedrichs hohen Schule, zu seiner Einleitung in die Kenntniß des deutschen Adels Halle 1753.

Sie lautet von Wort zu Wort:

Meines Wissens bin ich der erste, der eine Einleitung in die Kenntniß des Adels herausgiebt; ob ich gleich weiß, daß einzelne Stücke die dahin gehören, vielfach abgehandelt sind, auch grosse Werke von dem hohen und niedern Adel geschrieben worden. Ich glaubte verbunden zu seyn, die Lehren vom Adel zusammen vorzutragen, die in den Vorlesungen verschiedener Wissenschaften entweder zerstreuet, oder auch wohl gar nicht vorzukommen pflegten. Ich wollte solche anfangs über einige Sätze vortragen, die ich meinen Zuhörern blos schriftlich

überliefern wollte, allein ich mußte befürchten, daß es darmit so gehen könnte, als mit meinen Sätzen, über die Europäische und Deutsche Staatskänntniß gegangen, die einer meiner vorigen Zuhörer ohne mein Wissen unter seinem Namen meistens mit eben den Worten hat drucken lassen, worüber ich bey anderer Gelegenheit mich öffentlich beschweren werde. Das bewog mich, solche der Presse zu überlassen, ob sie gleich vielleicht sonst ein anderes Ansehen würden erhalten haben.

Ich bin aber bey der gemeinen und zugleich wahren Meinung von dem Ursprunge des niedern Adels geblieben, obgleich verschiedene, besonders der ietzige Herr Assessor Hommel in Leipzig in seiner Commentatione de particula: Von, zu behaupten sich Mühe gegeben, daß der niedere Adel ursprünglich nicht aus dem Stande derer ingenuorum sondern nobilium entstanden. Es sey mir erlaubt anietzt anzuführen, warum der Herr Assessor mich nicht bewegen können, ihm beyzupflichten.

Nachdem der Herr Gegner Cap. I. die Abtheilung der Stände bey denen alten Deutschen, und die gemeine Meinung, daß der heutige niedere Adel von denen Ingenuis oder Frilingis entstanden, beygebracht, erkläret er diese vor falsch, und verspricht solches darzuthun.

Cap. II. Wo von den Ingenuis oder Frilingis gesprochen wird, kommen eine ziemliche

An-

Anzahl willkührlich angenommener Sätze vor, die gar nicht erwiesen worden. Dahin gehöret 1) daß der Herr A. weil in römischen Rechten diejenigen, welche nicht milites waren, priuati hießen, auch die ingenuos priuatos nennet, weil sie nach seiner Meinung keine milites sind. Der Herr A. wird auf eine solche Art unendliche Neuerungen machen können, wenn er die Beschaffenheit des römischen Staats zum Maaßstabe der Beschaffenheit der alten Deutschen annimmt. 2) Daß Adel von Odal entstanden, ist noch nicht ganz ausgemacht, doch giebt der Herr A. zu, daß auch ingenui allodia besessen. 3) Daß miles und nobilis gleich viel bedeutende Worte gewesen, da doch tausend Urkunden das Gegentheil beweisen, wo die nobiles gar zu genau von denen militibus unterschieden sind. 4) Das die ingenui Bürgerliche, Burgalingi, gewesen, da solche doch von denen alten Schriftstellern Freylinge genennet werden. 5) Daß der heutige niedere Adel daher als eine Beschimpfung annehmen könnte, daß man selbige aus denen ingenuis ableitete. 6) Wippo in vita Conradi Salici ap. Pistor. p. 428. omnes Episcopi, Duces & reliqui Principes, milites primi, milites gregarii, quin ingenui omnes, si alicuius momenti sint, regibus fidem faciant, soll so verstanden werden, daß weil Wippo die ingenuos von den militibus gregariis absondert, die ingenui nothwendig Bürgerliche wären. Der Herr A. wird sich aber zu entsin-

nen belieben, daß nach der gemeinen wahren Meinung die ingenui das genus constituiren, von denen einige Lehen angenommen andere nicht; Die erstern waren milites gregarii & castrenses und ministeriales, die andern behielten das nomen generis. Darnach müsse des Wippo Worte ausgeleget werden. Nicht alle ingenui waren milites, denn nicht alle hatten die aus der Lehnschaft stammende besondere Pflichten, ob sie gleich alle als Reichs-Unterthanen Heeresfolge zu thun verpflichtet waren. 7) Daß eques und miles, Ritter- und Edelknecht gleichviel bedeutende Wörter bey den Alten gewesen, streitet gegen alle Geschichte. Es ist bekannt: milites wurden gebohren; equites gemacht. 8) Das Seigneur, Signor, Sennor, Seignior, nicht a Signo sondern Senio abstammen, zeigen Aldermanns Starosten. 9) Daraus, weil in alten Zeiten die ingenui wenige Hufen besessen, folget nicht, daß ihre Nachkommen nicht grössere Ländereyen besitzen könnten, da diese durch Lehnschaft, Befehdungen, und viele andere Wege, sich bereichert haben. 10) Ich möchte gerne sehen, woher der Herr Assessor die angeführten Worte Guntheri: quoslibet ex humili vulgo von denen ingenuis verstehen wollte? 11) Denn daß die ingenui Handwerke getrieben, wie sichs der Herr A. einbildet, ist mit gar nichts erwiesen. Es muß also 12) in die Zahl unerwiesener Sätze gehören, daß der heutige niedere Adel von den alten

alten Adalingis entstanden. 13) Daß in alten Zeiten die milites sorgfältig von denen nobilibus unterschieden wurden, hat bey dem Herrn A. nichts zu bedeuten. Es ist der Sache leicht zu helfen: nobilis, meint er, bedeute bald genus, bald speciem. Weil man die speciem nobilium, die Grafen, nobiles genannt in sensu eminentiori, so bleiben doch alle ingenui auch nobiles, welches er mit einem simili aus der römischen Historie zu bestärken sucht. Allein dieses passet nicht wohl, denn es ist noch mit nichts erwiesen, daß die milites zu denen nobilibus gehöret haben; wobey ich gelegentlich erinnere, daß das Wort nobilis nicht allein den Grafen, sondern allen aus hohem Adel gegeben wurde, und folglich war es freylich ein nomen generis, nur die milites gehörten nicht als eine Species darunter. 14) Alles dieses gilt auch in alten Zeiten von dem Wort Herr; ob gleich der Herr A. ziemlich unartig denen eine Tracht Schläge androhet, die mit ihm nicht gleicher Meinung sind. Gewiß grauia Argumenta? Warum er eben die Bauren zu seinen Helfers-Helfern verlangt, sehe ich nicht ab, wenn er sich mit Gründen helfen könnte. Doch er gestehet selbst ein, daß seine vorige Meinungen etwas zu weit hergeholet? Nur 15) sein Schluß ist falsch. Die Schule sagt: a particulari ad vniuersale non valet consequentia. Auch nobiles, Leute vom hohen Adel, nahmen Reichslehne an, und verpflichteten sich deshalb zu Kriegsdiensten.

Dieses aber waren milites regni, und von andern Schrot als die milites nobilium, die Edelknechte oder Edelleute. Daher hat der Herr A. 16) auch noch nicht erwiesen, daß mansus ingenuilis kein Rittergut, sondern fundum plebeii und charta ingenuitatis kein Adelbrief, sondern Laßbrief zu nennen sey. Indessen besinnet sich der Herr A. ein paar Orte gesehen zu haben, wo das Freye, liberi, nicht von seinen Burgalingis verstanden werden könne. Allein er hilft sich 17) damit: da wären ellipses, oder man habe nur zeigen wollen, daß die Personen, welche da vorkommen, keine ministeriales gewesen. Ich vermuthe, wenn der Herr A. sich besser in der Deutschen Geschichte und Urkunden umsehen werde, so wird die unendliche Menge gleicher Proben, wo die liberi vor die aus niedern Adel verstanden werden müssen, ihn eines bessern belehren. Vor der Hand bleibet er noch darbey, daß 18) die milites agrarii, die Heinrich der Vogler in die Städte gebracht, keine Landsäßige Edelleute gewesen, denn es beliebt ihm, obgleich ohne Erweiß, aus denen militibus agrariis so eine Sorte von Menschen zu machen, als die milites feodatarii waren. Jene waren nach des Herrn A. Meinung von Adam her bereits Burgalingi, nur daß ihnen der Namen fehlete: aber eben so wie der Herr A. schon lange zuvor D. gewesen, ehe er promovirte. Der Herr A. glaubt 19) daß alle milites agrarii ihre Landgüter verkauft und in die Stadt gezogen,

weil

weil der Titul eines Bürgers so ansehnlich geklungen. Dieses letztere leugne ich nicht. Ich weiß auch, daß sehr viele so gar aus hohem Adel in die Städte gezogen, und freye Bürger geworden. Aber welche Stelle des Schriftstellers erweist, daß alle milites agrarii, welche nicht den feodatariis, sondern den Burgensibus entgegen gesetzt waren, in die Städte gezogen. Stent pro Scriptoribus conjecturae Domini Autoris.

Eben so fruchtbar ist das Cap. III. an ganz unerhörten Sachen. 1) Edel ist der, der ein Lehn besitzt; und wer von einem Lehnsmann abstammet, heißt Edelling. Doch soll das nicht nicht von neuern Zeiten gelten. Aber Tacitus fand schon Deutschland voller Edlen, folglich auch nach des Hrn. Assessoris Sinn voller Lehn? 2) also adelt das Lehn? daran muß niemand zweifeln; denn 3) die Türken haben keine Lehne, folglich auch keine Edle. Ich weiß aber, daß sehr viele Länder von der Lehns-Verbindlichkeit keinen Begriff haben, wo doch nicht nur Edle, sondern so gar Classen derselben sind. 4) Bloß darum sind feuda oblata entstanden, um edel zu werden. Weder Otto das Kind von Lüneburg, noch Heinrich ein Heßischer Prinz, noch die Häuser Zehringen, Teck, Meran, Rotenburg, haben zum Adel gehöret, ehe sie ihre Güter dem Reich zu Lehn aufgetragen; denn dies scheint dem Hrn. A. 5) die einzige Ur-

sache zu seyn, welche iemanden bewegen können, seine freye Güter der Lehns-Verbindlichkeit zu unterwerfen. 6) Edel ist der, welcher ein Lehn hat, denn das Wort kommt her von Odal. Odal aber oder Alod ist eben das Gegentheil vom Lehn. Dem allen ungeachtet muß ein Edler ein Lehn haben. Daher wenn gleich erwiesen werden könnte, daß einer wegen seiner Allodiorum ein noch so ansehnlicher Guthmann gewesen, daß er Fürstl. Güther, Freyherrl. Güther gehabt, so gehörte er 7) doch nicht zum Adel, wenn er keine Lehne gehabt. 8) Vormals adelte bloß das Lehn in Deutschland, obgleich nachher zum Adel auch eine Abkunft von einem Lehnsträger erfordert wurde. So nemlich sind 9) um nur, des Hrn. A. Meinung zu unterstützen, die Worte II. F. 10. §. 2. zu verstehen: qui ab antiquis temporibus beneficium non tenent, licet noviter acquisierint, plebeii nihilominus sunt.

Das Cap. IV. ist eben so voll von Neuerungen. Dahin gehöret 1) daß ein Schild nicht eigentlich ein Schirm, die feindlichen Waffen aufzufangen, sondern ein Gemählde sey, weil schildern und mahlen heutiges Tages gleich viel bedeuten. Ich glaube das letztere ist daher entstanden, weil die Alten die Gemählde fast nirgend als auf ihren Schildern anbrachten. 2) Es gibt Fahnen- und Schild-Lehne, daher wurde durch den Schild der Adel ertheilet. Die alten

ten Deutschen hatten schon zu Taciti Zeiten bemaylte Schilde, obgleich damals Deutschland noch keine Schild-Lehne hatte. 3) Die Kleinode auf denen Helmen sollen kleine Lehne seyn, eben als ob Od ein Lehn bedeute. Jeder von Adel bekommt ein Wappen; mit Schild und Helm wurden auch die Belehnungen verrichtet, aber deswegen sehe ich doch noch nicht die Folge ein: also muß ieder von Adel auch in alten Zeiten ein Lehn haben. Jeder von Adel hatte das Recht Waffen zu führen, dahin gehörten vornehmlich Schild und Helm. 5) Weil es einige redende Wappen giebt, daher müssen eben alle Wappen ein Lehn-Gut anzeigen. Haben denn die von Adel in denen Provinzen, wo keine Lehne sind, auch keine Wappen? Der Hr. A. frage einen Ostfriesen. 6) Wenn gleich alle von Güthern ihren Namen führeten, die sie besessen, welches iedoch einen starken Abfall leidet, wo stehet das, daß solche Güter alle Lehn-Güter seyn mußten. 7) Warum führt denn nicht ieder, der mehr als ein Lehn hat, auch mehr Wappen? Dies trift bey dem niedern Adel selten. 8) Ob die Kayserl. Domainen so geringe gewesen, als solche der Hr. A. macht, müßte derselbe besser untersuchen, ob ich gleich nicht leugne, daß die Jagd ein Kayserl. Regale gewesen. 9) Daß die Hörner, die auf dem Schilde und Helme der Adelichen vorkommen, die zu Lehn gereichte Jagd-Gerechtigkeit ausdrücken solle, ist ganz willkührlich angenommen.

Die

Die alte Meinung ist weit besser erwiesen. Wie viele führen kein Geweyh, keine Hörner, die doch die Jagd-Gerechtigkeit haben? Wie viele sind aber mit diesen Wappen-Zierden versehen, von denen sich nicht erweisen läßt, daß sie iemals die Jagd zu Lehn gehabt? 10) Der Hr. A. muß wohl nicht gar zu viele Wappen, wo Büffelshörner vorkommen, gesehen haben, daß solche nicht alle mit offenen Mund-Löchern sich darstellen, sondern zum wenigsten eben so viele spitzig zulaufen. 11) Diese Abhandlung beschleust der Hr. A. mit einer Geschichte der Hanreyen. Es zeigt sich daraus zur Gnüge, daß er sich große Mühe deshalb gegeben. Allein da der Hr. A. dem niederm Adel es für schimpflich hält, daß man solchen aus denen ingenuis abzuleiten sucht, so glaubt er vielleicht rühmlicher zu seyn, viele von ihnen wegen der Unart ihrer Vorfahren zu adeln, und den ersten Adelichen ihres Geschlechts zum Hanrey zu machen. Sollten die Adelichen, die Hörner in Wappen führen, diesen Ursprung dem Hrn. A. wohl verdanken? und womit müßte solches geschehen?

Cap. V. bringt der A. neue Meinungen seines Satzes an. Dahin gehört 1) daß zu Conradi Salici Zeiten, Lehne und Wappen erblich geworden. Ich könnte, wenn es die Vorrede erlaubte, mit mehr als hundert Beyspielen erweisen, daß bis zu Friedr. I. Zeiten, ja noch später man vergebens eine völlige Erblichkeit der

Wap-

Wappen suche. 2) Er glaubt, uneheliche Kinder bekommen nicht der Eltern Wappen, weil sie nicht in deren Lehn folgen; allein zwey Sachen brauchen nicht eben eins in dem andern seinen Grund zu haben. Ein iedes kan seinen Grund einzeln haben. 3) Aus der Anmassung eines andern Wappens entstunden zwar Befehdungen; aber wo stehet, daß solches wegen der Lehne, die durch alle Wappen vorgestellet seyn sollten, geschehen. Die Wappen gehörten zu eines ieden Eigenthum. Mit den Wappen wurde der Adel erwiesen. Wer sich an dem Wappen vergrif, beleidigte die Ehre dessen, dem solches zuständig war. Dieß waren die eigentlichen Ursachen der Befehdungen dieser Art. 4) Wer von einem andern adoptirt wurde, bekam zwar auch dessen Wappen, aber nicht zugleich dessen Lehen. Das Wappen gehörte zu denen Allodial-Stücken des ultimi gentis suae, das Lehn aber fiel ad dominum directum.

Cap. VI. hätte der Hr. Assessor sehr gerne das Wort: Von, Zu, u. s. w. allein von den Lehnen hergeleitet, wenn er nur nicht aus denen Geschichten eines andern überzeuget wäre. Es ist in Wahrheit Schade, daß der Hr. A. noch zu wenig Kenntniß in den Geschichten hat. Weiter habe iezt nichts zu sagen.

Carl Ferdinand Hommels, des Lehn-Rechts ordentlichen Lehrers Antwort, auf vorstehende Paulische Vorrede.

Caput I.

Man muß, um obige Einwürffe und diese meine Vertheidigung besser zu verstehen, zum voraus setzen, daß alle alte Schriftsteller nur überhaupt drey Stände in Deutschland angeben, nemlich den Stand der Nobilium, Ingenuorum und Servorum. Weil nun vor Zeiten bloß Grafen und Freyherren in den Urkunden Nobiles tituliret werden, und ferner in der alten Eintheilung der Innwohner Deutschlands weder der Bürger noch Ritter gedacht wird, so entsteht die Frage: Zu welchem Stande die beyden letztern zu zehlen sind? Gemeiniglich leitet man die Bürgerlichen von denen freygelassenen Knechten her, nach dem bekannten Sprichworte: Bürger und Bauer, unterscheidet nichts als die Mauer. Von der ietzigen Ritterschaft aber will man durchaus behaupten, daß sie von den Ingenuis Freyen, Freylingen, oder Liberis, abzuleiten wären, wie diese gemeine Lehre schon einem jeden aus den Hörsälen satsam bekannt seyn wird. Ich habe aber in meinem Programma als was neues darzuthun gesuchet, daß die Bürgerlichen keine andern, als die ehemaligen Ingenui oder Freylinge wären, und daß man der

der Ritterschaft keine Ehre erweise, wenn man sie eben daher ableiten will. Was haben also die jetzigen vom niedern Adel sonst für eine Abkunft? Nehmlich, wie ich mit höchst wahrscheinlichen Gründen eben daselbst erwiesen, keine andere, als daß sie zu dem ersten Stande, nehmlich zur Classe der Adelinger oder Nobilium auch schon vor Alters in der That gehöret, ob man ihnen gleich vor dem 15. Jahrhunderte in Canzeleyen, auch sonst, nicht diese Titulatur gegeben. Wer ist aber ein Ritter oder ein Edelmann ehemals genennet worden? Antwort: Ein Freygebohrner, das ist noch nicht genug; es muß noch etwas in der Beschreibung dazu gesetzet werden; Derjenige nehmlich war ein Edelmann, der, wie gesagt, ein Freygebohrner war, und ein Kriegs-Lehn erhalten hatte; denn alle feudatarii wurden eben daher ehemals milites genennet. Also muß ein ieder miles zwar ein Ingenuus seyn; aber nicht alle Freygebohrne sind deswegen auch milites. Die nicht milites aber doch freye sind, nenne ich plebejos, dergleichen man zu allen Zeiten gehabt. So bald ein solcher ingenuus ein Lehn bekam, gehörte er nunmehro zu einer höhern Classe; Er kam aus dem Stande der Unterthanen in den Stand der Herrschenden, weil es bekannt ist, daß die Fürsten Deutschlandes keine Gesetze gaben, keine Abgaben auflegten, keinen Krieg beschlossen, und nichts von Wichtigkeit vornahmen, ohne ihre Vasallen dazu zu ziehen, daher man sie gar wohl

Mit-

Mitherrscher nennen kann. Es sind unsere heutigen Landtäge, noch von derselbigen Gewohnheit ein wichtiges Ueberbleibsel. So bald ein Freyer also ein Ritter-Gut bekam, wurde er dadurch ein Gesellschaffter des Herrn und ein Landesstand, mit einem Worte ein Mitherrscher und nobilis. Die Uebergabe eines Lehns hatte also die Kraft eines heutigen Adelbriefes.

Diese Lehre verwirft Hr. Professor Pauli, aber so, daß er meistens Kleinigkeiten anpacket, die nicht zur Haupsache gehören, wie wir jetzo gleich ad Caput II. sehen wollen, worauf ad 1) zur Antwort dienet: daß ich nur Erleuterungs-Weise, in einer beyläufigen Note, obenhin gedacht, daß wer Lust hätte, die non milites privatos oder paganos nennen könnte, weil auch in den Römischen Gesetzen privati denen Rittern entgegen gesetzet würden. Hier glaubt mein Herr Gegner, daß ich die Beschaffenheit des Römischen Staats zum Maaßstabe des alten Deutschen nähme. Aber ein ieder sieht, daß ich mich des Römischen Worts nur zu besserer Illustration, und anders nicht, bedienet. Denn darüber bin ich längstens weggesetzet, daß ich lächerlicher Weise Deutsche und Römische Alterthümer mit einander vermengen und jene aus diesen, wie viele zu thun pflegen, herleiten sollte. Wen das Wort privatus so gar sehr ärgert,

gert, kann die ganze Note aus dem Programma wegstreichen, der Hauptsache unbeschadet.

2) Wenn Adel nicht von Odal entspringet, wo kommt es sonsten her? Vermuthlich wird es mein Gegner lieber von Atta herleiten wollen, welches einen herzliebsten Papa bedeutet; oder er meint wohl gar, daß, weil der Adel dem Kaiser und Reiche dient, das Wort vom Adler entsprungen sey. Wahrhaftig schöne Gedanken!

3) Daß miles und nobilis einerley sey, schiene mir so gar bekannt, daß ich es zu erweisen nicht für nöthig erachtete. Der Herr Reichshofrath von Senkenberg schreibt in Primis Lineis Juris Feud. §. 176. *Nemo nobilis, nisi simul miles*, und was zeigt der Degen, den sonst nur Edelleute, (nicht einmal Fürsten-Kinder, wenn sie nicht vorhero sehr feyerlich zu Soldaten gemachet und umgürtet waren) tragen durften, wohl anders, als den Militairstand, an? Heissen nicht die ministeriales in der alten Sprache Edelknechte, Edelknaben?

4) Unsere Bürgerlichen sind durchaus keine andern Menschen, als ehemals die Liberi, welche eine Mittel-Sorte zwischen den Knechten und Adel waren, wie in der Einladungsschrift p. 11. satsam erwiesen. Aber mein Hr. Gegner macht beständig diesen falschen Sprung, wenn er also schließet: Diejenigen so keine Edelleute, doch aber freye Menschen, und nicht Bauren sind, nennen wir jetzo Bürger; weil nun der Name der Bürger erst nach Heinrich des Voglers Zei-

ten entstanden; so hat man eine solche Art von Menschen vormals nicht gehabt, und folglich ist es ein neuer Stand. Dieses ist falsch. Denn man hat auch vor dem Leute gesehen, die weder Bauren noch milites waren, ob sie gleich nicht Bürger, sondern überhaupt Freye hiessen. Der Name ist neu, der Stand ist alt.

5) Der ist allerdings kein Adelfreund, welcher ihren Ursprung erniedrigen, und sie von plebejis herleiten will; welches aber vor mir niemand eingesehen.

6) Hier sind wir ja beyde einerley Meinung, daß die Ingenui gewissermaaßen das genus ausmachen, von denen einige Lehne angenommen, andere nicht. Auch Grafen und Fürsten sind in dieser Bedeutung ingenui. So bald aber einer miles wurde, hörte er auf ein Freyling zu heissen, welches Wort in so fern es nobili entgegen gesetzt wird, so viel als plebejum bedeutet. Ehe jemand zur Ritterschaft gelangen konnte, mußte er zwar von Geburt frey, d. h. kein Bauer seyn. So bald er aber ein miles wurde, wäre es ein Schimpf gewesen, ihn einen Freyling zu heissen; Er wurde etwas mehr, nemlich ein Adeling. So oft also die ingenui denen militibus entgegen gestellet werden, kann ich keinen andern als einen plebejum verstehen. Plebejus aber und ein Bürgerlicher ist in meiner Sprache einerley.

7) Der Herr Gegner vermenget alte und neue Zeiten. Ehe die Lehne erblich wurden, ist nie

nie ein miles gebohren worden. Es ist also nicht an dem, was er spricht: milites nascuntur, equites fiunt. Man hat auch Erb-Ritter. Daß Ritter eben so viel als miles sey, zeigen ja selbst die Worte: Rittergut, Ritter-Pferde, Ritter-Täge, Ritter-Dienste zur Gnüge an. Herr Doctor Pauli, da er der Geschichte Professor ist, wenn ich das beste von ihm vermuthen soll, muß etwa nur der neuern Geschichte Lehrer seyn, weil ich finde, daß er in den alten noch so gar viel dunkele Begriffe heget, und neuere Zeiten zum Maaßstabe der alten macht.

8) Ich habe niemals gehöret, daß Altermanns Edelleute wären. Was ferner das Wort Staroste anbelanget, bekenne ich meine Unwissenheit in der Polnischen Sprache. So viel aber weiß ich, daß es unartig sey, Deutsche Alterthümer aus Sarmatischen zu erklären, und Ehren-Namen so gar verschiedener Völker unter einander zu wirren. Ein Fehler, den der Herr Gegner mir oben gerne aufgebürdet hätte.

9) Daß alle und jegliche auf dem Lande lebende Freye durch Befehdungen oder Erbschaften so reich geworden, und die wenigen Hufen so armer ingenuorum sämmtlich zu großen Rittern erwachsen sind, ist facti, muß folglich erwiesen werden. Wenn es alle hundert Jahre bey einem oder dem andern, durch etwa ein Wunderwerk möglich, so kann man doch dieses nicht überhaupt von allen und ieden bejahen,

wenn man sich nicht die Wahrscheinlichkeit zu Feinden machen, oder wider die Vernunft auflehnen will.

10) In den Versen Günthers

Utque suis omnem depellere finibus hostem
Possit, & armorum patriam virtute tueri,
Quoslibet ex humili vulgo (quod Gallia foedum
Judicat) accingi gladio concedit equestri.

müssen die Worte quoslibet ex humili vulgo, schlechterdings von ignobilibus oder plebejis, die ich, der Aehnlichkeit halber, mit den heutigen Bürgerlichen vergleiche, und also von denen Ingenuis (die zwar freygebohrne Menschen, aber doch nicht Rittermäßig waren) verstanden werden. Denn sie werden nicht den servis, sondern equestri generi entgegen gesetzet. Wer soll das humile vulgus sonsten seyn? Der Hr. Professor wird doch nicht etwa, Gott behüte uns! gar glauben, daß Knechte damals bewafnet worden.

11) Es ist mir nie zu Sinne gestiegen, irgendswo zu sagen, daß die Freyen Menschen ehemals Handwerke getrieben hätten, obwol vielleicht bey einem oder dem andern armen Manne sich dieses zugetragen haben mag. Gleichsam als

als wenn sie nicht durch den Ackerbau, Roßtausch, oder sonst ihr Brod hätten verdienen können?

12) Wer meine Einladungsschrift nur in die Hände nimmt, findet davon gar viele Beweise, so auch

13) verschiedene Ursachen angezeigt, warum man den Landsäßigen, mittelbaren Edelleuten, als den letzten in dieser Classe, nicht den Namen beygeleget, ob sie es gleich wirklich waren.

14) Ich mag die Bauren wohl leiden, und habe auch meinen Herrn Gegner lieb.

15) Hier nehme ich mit feyerlichstem Danke an, daß man mir zugestehet, wie in den alten Zeiten milites auch nobiles genennet werden. Mein Feind räumet mir hierdurch auf einmal, welches ich nicht dachte, seine ganze Festung ein; jedoch mit dieser Capitulation, daß von dem was dann und wann geschiehet, kein allgemeiner Schluß zu machen sey. Allein, wenn es so gar lächerlich und widersprechend ist, die feodatarios Edelleute zu nennen, so hätte man billig eine ansehnliche Ursache anzeigen sollen, woher es gekommen, daß wenigstens dann und wann ein solches geschehen sey? Er meint deswegen, es habe sich dieses zuweilen zugetragen, weil auch Grafen und Fürsten dann und wann Kriegs-Dienste genommen hätten. Allein das heißt so viel als gar nichts gesagt. Wenn auch ein Fürst ein Soldat war, so schrieb er sich doch

 nicht

nicht militem, denn dieses war nur ein Titel derer niedern Lehns-Leute. Von militibus regni besinne ich mich niemals was gelesen zu haben, und kenne nur *ministeriales* regni.

16) Ich hatte nach vorhergegangenen gar verschiedentlichen Beweisen zuletzt erinnert, daß man das Wort Ingenuus nicht schlechterdings durch Adelich übersetzen müsse, sed in dubio privatum potius & plebejum intelligendum esse. Ineptissimum enim foret, si quis versum illum speculi Saxonici: **Man sagdt, daz alle Wendinnen vri sint.** ita interpretari velit: **Man sagt, daß alle Wenden Edelleute sind.** Sic charta ingenuitatis einen Laßbrief potius, quam einen Adelbrief significabit; das waren meine Worte. Was spricht der Herr Professor dazu? **Es ist, schreibt er, noch nicht erwiesen, daß *Charta ingenuitatis* kein Adelbrief, sondern Laßbrief zu nennen sey.** Also glaubt er, daß bereits in den Capitularibus der Fränkischen Könige, wo das Wort charta ingenuitatis unzählig anzutreffen, bereits Meldung von Adelbriefen geschähe. O unerhörte Kenntniß in Alterthümern! So hat schon Carl der Große durch Pappier geadelt? Lehre der vorigen Zeiten, o jämmerlich bedrängte Geschichtskunde, in welche Hände bist du gerathen!

17) Alle Beyspiele, wo die adelichen Personen nur liberi genennet werden, sind nicht so beschaffen, daß sie mich von meiner Stelle bewegen

gen können; sondern ich werde auf alle die Stellen das antworten, was ich darauf schon im voraus in meiner Einladungsschrift erwiedrrt habe, und unmöglich zehnmal wiederholen kann.

18) Wenn gleich diejenigen Freygebohrnen, so keine milites waren, anfänglich, weil man noch keine burgos hatte, nicht burgarii geheissen, so waren sie doch nichts anders, als was dem Stande nach unsere jetzigen Bürgerlichen sind. Freylich führten sie damals, da sie noch nicht in Städten sondern auf dem Lande wohneten, nicht diesen, sondern einen andern Namen. Aber was thut der Name zur Sache? Mein Herr Gegner hat vom Anfange an Carl Friedrich geheissen. Wenn es nun einer Potenz gefallen sollte, ihn umzutaufen, und ihm den Namen Melchior Albert beyzulegen, würde er deswegen nicht noch immer der vorige seyn.

19) Man fodert von mir zu erweisen, daß alle Freye in die Städte gezogen, und also aus allen auf dem Lande lebenden plebejis Bürger geworden. Ich antworte: die nicht in die Städte wanderten, blieben auf dem Lande; es ist genug, daß die meisten ihren Aufenthalt verändert haben, denn a potiori muß man die Benennung ziehen. Die wenigen aber, so etwa auf dem Lande verblieben, kommen in keine Betrachtung, und wenn etwa unter tausenden einer auf dem Lande verweilet, so ist er nach der Hand von

 denen

denen Edelleuten verschlungen, und rings um her mit Bauren umgeben, mit unter dieselbigen gemenget worden, auf eben die Art, wie Ritter, so in die Städte zogen, durch die Länge der Zeit, und weil sie sich an bürgerliche Mädgen verheyrathet, auch bürgerliche Handthierung getrieben, auf die letzt zu Bürgern geworden sind, und ihren angebohrnen Glanz verlohren haben.

Cap. III. ad 1)

Zu allen Zeiten war, meiner Meinung nach, derjenige Edel, welcher ein Lehn besaß. Nun findet man schon zu Tacitus Zeiten das Land voller Edlen, folglich auch Lehne. Dieses sind nicht meine Gedanken, denn die Edlen zu Zeiten des Tacitus, da noch keine Völker Wanderungen geschehen waren, mögen wohl anders als die neuen Edelleute ausgesehen haben. Aber unterdessen wenn jemand so schlüßen wollte, sehe ich hierinnen keine so entsetzliche Ungereimheit, daß man dieses deductionem ad absurdum nennen könnte. Wenn der Hr. P. sich ein wenig unter den Lehnrechts-Schriften umzusehen die Gewogenheit haben wollte, würde er deren gar viele finden, welche schon beym Tacitus Vasallen und Lehngüter gesehen haben. Er schlage den Buri nach, und nur das neueste anzuzeigen, so bitte ich unsers vortreflichen Herrn Hofrath Mascovs de jure feudorum librum cap. I. §. 4. zu betrachten. Ja, ich meines Theils glaube,

daß

daß man noch viel ältere Spuren der Lehne in Deutschland antrift, und halte dafür, daß nicht allein zu Tacitus, sondern so gar zu Marius Zeiten, die allerersten Cimber schon gewußt, was Sold-Güter gewesen, wie ich aus der Stelle des Florus lib. 3. c. 3. erweise, allwo die Worte sind: petiere ut populus Romanus aliquid terrae daret, quasi stipendium.

2) Also adelte ehemals das Lehn? Ja ich behaupte es.

3) Es ist zwar kein Volk so ungeschlachtet, das nicht unter selbigen einige vornehmer als die andern seyn sollten, und welches nicht also seine nobiles aufweisen könnte. Aber einen solchen Adel, von welchem wir reden, finden wir nur da, wo Deutsche hingekommen, und Lehne gepflanzet haben. Freylich haben auch die Römer ihre nobiles und equites gehabt; andere Völker weisen auch dergleichen, aber sie kommen nur in wenig Stücken mit unserm Deutschen Adel überein. Pomponius Atticus war ein eques Romanus, aber er hat auf dem Huthe keine Federn, auch keinen Degen getragen, auch sich nicht von geschrieben.

4) Wer hat jemals gesagt, daß bloß darum freye Güter zu Lehne aufgetragen worden, damit die Besitzer Edelleute werden möchten? Dieses haben wir behauptet, daß unter andern gar vielen Ursachen, auch der größern Würde wegen, die Besitzer freyer Güter Dienste genommen, damit sie in den Ritter-Tittel desto gefesteter seyn, und

 wenn

wenn sie auch vielleicht als reiche Leute schon vor andern vorzüglich gewesen, dennoch einen höhern Grad der Adelheit für sich und ihre Kinder erhalten, und bey Besitzung ansehnlicher Lande, auch Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhalten möchten. Vorher hieß der Lüneburgische Herzog nur der Junker von Lüneburg, Domicellus, welches wir aufs höchste nur durch Prinz übersetzen können. Die Auftragung seiner Lande an den Kaiser zum Lehn, vermehrte seine Würde, und gab ihm den Herzogs-Tittel.

5) Ich habe schon vorhin gesagt, daß nicht die Erhöhung des Schildes vor die einzige Ursache der Auftragung freyer Güter zu Lehn angegeben, sondern nur behauptet habe, daß es eine nicht geringe Triebfeder abgegeben habe. Der Hr. Gegner beliebe mir nicht Dinge aufzubürden, die den klaren Buchstaben meiner Schrift entgegen laufen, sondern vielmehr p. 14. die Worte in Augenschein zu nehmen: *Inter alias causas*, quamobrem libertati suae resignarent, & haec est, ut nobiles fierent.

6) Od ist das Geschlechte, worunter feod als eine Species begriffen ist. Was wir jetzo ein Dorf nennen, d. i. ein Gut mit Unterthanen, scheint mir vorher Od geheissen zu haben, wovon vielleicht das Wort Gut und Gutmann entsprungen ist. Wenn es solche freye nicht zinnßbare Güter jemals gegeben hat, (davon wir hernach ein mehreres schreiben, und zeigen wollen: daß

daß deren entweder gar keine, oder überaus wenige gewesen) aber, wenn es deren jemals gegeben hat, so kann es wohl seyn, daß die ächten und wirklichen Ritter feodatarii, einen solchen Freyguts-Besitzer manchmal unter sich genommen haben, so wie reiche Leute noch jetzo überall gut gelitten sind, und wäre also nicht zu leugnen, daß wegen der Aehnlichkeit der Güter, welche den ganzen Adel gründen, solche Freyguts mächtige Besitzer, quasi nobiles genennet werden könnten, fast wie Saluianus III. de gubernatione dei spricht: *iidem sunt nobiles qui & diuites, & ipsi tamen quasi jam nobiles: quia tanta est miseria hujus temporis, ut nullus habeatur magis nobilis, quam qui est plurimum diues.* Doch, wenn einer noch so ein ansehnliches Dorf besaß, und nicht wirklich mit dem Gürtel der Ehre gezieret, oder mit einem Ritter-Lehne ausstaffiret war, mußte er doch denen wirklichen Rittern nachstehen, und erhielt nur unter selbigen precario eine Stelle; denn in einer so kriegerischen Nation brachte der Degen mehr Ehre, als die Besitzung des Reichthums.

7. und 8) Die Wahrheit zu gestehen, ist das, unter vorstehenden beyden Zahlen erinnerte, unter allen der wichtigste Einwurf, den man mir nur machen kann. Hier hätte mein Herr Gegner Lerm erregen, hier hätte er mich packen und seine Kunst im Disputiren zeigen sollen. Alle übrigen Einwendungen hießen nichts, diese ein-

einzige trift das Pünktgen, und greift die Haupt-Sache an. Mein Grundsatz ist dieser: Ritterschaft und Adel ist einerley, nemo nobilis nisi miles; Aber niemand führt den Namen miles, als derjenige der ein Lehngut hat. Dieses sage ich, ist meine Lehre. Sind nun aber die Besitzer eigenthümlicher Schlösser und Güter auch zum Adel gerechnet worden, wie dieses allgemein zeithero bejahet worden, so ist mein Behaupten falsch, daß nur ein Lehn geadelt. Man weiß nemlich sehr vieles von großen Reichs-allodiis, auch einzelnen adelichen Sitzen zu reden, die bey niemanden zu Lehn gegangen, sondern ganz frey gewesen, dergestalt, daß Joh. Peter von Ludewig in seiner Erläuterung der güldnen Bulle spricht, daß ehe man 1200. schrieb, der Adel keine Lehn- oder Rittergüter, sondern lauter allodia besessen, ja Gemingius selbst ein Edelmann, schreibt bey dem Besolde unter dem Worte Reichsstand, ich weiß aber nicht, wo er diese geheime Nachricht her hat, folgendes: Es ist erweislich, und gehe man von einem Stammhause bis zum andern, so wird man befinden, daß noch vor 200. oder 150. Jahren alle Stammhäuser allodial gewesen, und *post tempora Rudolphi I.* erst aufgetragen worden. Man will also daraus erweißlich machen, daß die Anzahl der Lehne ehemals nicht so groß gewesen, indem die Edelleute auf ihren Schlössern weiter niemanden als Gott vor ihren Oberherrn erkannt;

kannt; wobey man Lerchen, Thummermuthen, Mevium consf. 44. n. 5. Wehnern sub v. Kreiß und von Eyben de feudo solari §. II. anzuführen pflegt. Ja, da es auch große freye Reichsherrschaften gegeben hätte, so hätten die Kaiser insgemein und gerne, diejenigen zu Grafen und Herzogen erkohren, die in dem Districte die meisten allodia besessen, welches auch eine wahrscheinliche Ursache von der Erblichkeit der Fürstenthümer und Grafschaften abgeben könnte, weil die Kaiser, damit diese hohen Beamten in Ansehen bleiben möchten, gerne bey der Famielie geblieben; denn wenn sie nichts als ihr Besoldungs Land gehabt hätten, würden sie als arme Herzoge und Grafen gar wenig respectiret worden seyn.

So klingt das Liedgen, welches, ob es mir gleich noch viel länger vorgepfiffen würde, dennoch bey mir nicht den Eindruck oder Kraft haben wird, welche die Stimme der Sirenen oder die Leyer des Orpheus gehabt hat. Da Capo, wir wollen es nochmals hören, wie klingt es, was sagt der Gegentheil? Er spricht: die meisten nobiles der vorigen Zeiten haben eigne Schlösser und keine Lehne besessen: Folglich ist es falsch, wenn ich den Adel an den Kriegsstand heften, und nur die Belehnten und milites für Edele halten will. Wohlan! Laßt uns jetzo untersuchen, ob das Vorgeben, daß nemlich vor ohngefähr 300 Jahren die jetzigen Stammhäuser adelicher Familien allodial gewesen, und sol-

che erst neuerlich zu Lehne aufgetragen worden, sich wirklich so verhalte? In der That ich glaube, daß man deren, man rede was man wolle, gar sehr wenige antreffen wird. Große Reichsallodia, woraus hernach Grafschaften und Fürstenthümer geworden, will ich jetzo weder in Abrede seyn, noch zugestehen, denn von diesen reden wir jetzo nicht, sondern von einzeln Dörfern und Schlössern oder von kleinern Allodial-Gütern dererjenigen, die wir jetzo Edelleute nennen. Von diesen will ich darthun, daß es entweder gar keine oder sehr wenige gewesen sind, und daß man eher den Vogel Phönix oder das Wunderthier Chimäram, als deren eines, antreffen dürfte. Um aber ordentlich zu verfahren, wollen wir zuförderst anmerken, daß Allodium dreyerley Bedeutung habe, die meine Gegner niemals aus einander setzen, und also dadurch in Verwirrung gerathen.

Erste Bedeutung.

Erstlich und überhaupt wird allodium alles dasjenige, so nicht Lehn ist genennet, in welchem Sinne Häuser in Städten, baares Geld, andre Fahrnisse, auch Bauer-Güter als Wiesen und Aecker davon man Zinnß geben muß, diesen Namen führen. Was diese erste Classe der Alloden anbelanget, glaube ich nicht, daß jemand auf die Gedanken gerathen dürfte, daß Personen bloß deswegen, weil sie dergleichen besessen, vor Edelleute gehalten worden wären.

wären. Denn das Wort Gutmann, welches in der alten Sprache nobilem anzeigt, bedeutet nur einen solchen, der ein Dorf oder Schloß oder Land besitzet, ohne daß er jemanden zinsen darf.

Andere Bedeutung.

Es stecken auch öfters feoda, insonderheit Erblehne, unter diesem Namen verborgen. Denn Allod ist, seinem Ursprunge nach, nichts anders als ein von Eltern angeerbtes Gut. Wie nun zuweilen feodum auch Eigenthum heißt, als II. F. 17. also wird auch nicht selten Erblehn und feodum francum mit dem Namen allodii belegt, wie davon Dominicus und von Eyben merkwürdige Exempel angeführet haben.

Dritte Bedeutung.

Das Wort allodium, wie wir nemlich solches in unserm gegenwärtigen Streite nehmen, heißt es ein freyes Gut, Dorf, oder Schloß, das keinen Obern hat, quod nullis plane obligatur vectigalibus, sed jure optimo maximo possidetur, und denen allodiis der ersten Classe, oder bonis quae pensitant, entgegen gesetzet wird. Solches Eigenthum verstehen ohne Zweifel diejenigen, welche behaupten, daß vor einigen Jahrhunderten die Stammhäuser unserer jetzigen Edelleute nicht lehnbar, sondern eigen gewesen. Allein ich frage einen jeden, wo dergleichen allodia hergekommen, und wie sie ent-

standen seyn sollen? Man wird mir vielleicht zur Antwort geben, daß zu den Zeiten, als unsere Vorfahren Römische Länder überschwemmet und erobert, sie einen Theil der Aecker unter ihre treuesten Soldaten zur Belohnung zeitheriger Dienste und fernerer Besoldung der künftigen ausgetheilet, welches der Ursprung der Lehne ist; Andere hätten die Heerführer für sich behalten, das wären die terrae salicae; den dritten Theil endlich hätten sie den Ueberwundenen gelassen, dieses wären die allodia von welchen wir jetzo reden. Allein erstlich würde dieses nur von Frankreich, Italien, und andern eingenommenen Provinzen, nicht aber von dem Vaterlande, gelten, zum andern ist auch nicht wahrscheinlich, daß die Ueberwinder denen Ueberwundenen ihre Aecker jure optimo maximo, und ohne das geringste dafür zu zinsen, würden überlassen haben. Mußten aber diese veteres coloni ihre Aecker verzinsen, so gehören sie zu den allodiis der ersten Classe, von welchen jetzo nicht die Rede ist. Wir sprechen jetzo von ganz freyen Herrschaften, und wer erzählet mir, wo diese hergekommen? Freylich dann und wann kann es geschehen seyn, daß ein Lehnsherr, seinen Vasallen ausserordentlich zu begnadigen, sich des Eigenthums begeben, und also Lehn in Erbe verwandelt hat. Aber dieses sind überaus seltne Begebenheiten. Wenn aber nun gleich dieses dann und wann geschehen wäre, so leugne ich freylich nicht, daß der Besitzer eines solchen

nicht

nicht ursprünglichen, sondern casu entstandenen allodii, denen nobilibus beyzuzählen und ein Edelmann verblieben sey, aber nicht deßwegen weil er ein Eigenthum besitzet, sondern weil dieses Eigenthum ehemals Lehn gewesen. Aber ein iedes Lehn adelt. Folglich da hier einem Militi zu Liebe Lehn in Erbe verwandelt worden, so haben die Besitzer ihren Adel nirgends anders her, als von der ehemaligen und ursprünglichen Qualität ihres Gutes. In Wahrheit, ich mag mit meinen Gedanken grübeln und nachforschen, so viel als ich will, so kann ich keinen Ursprung solcher immunium & iure optimo possessorum allodiorum ergründen. Man sage doch, man erzähle mir, ob sie herunter vom Himmel gefallen, oder wie Pilse und Schwämme aus der Erde gewachsen? Doch Geduld! es fällt mir noch eine Möglichkeit ein, wie vielleicht solche ganz freye allodia der dritten Classe haben entstehen können. Vielleicht ist es nach Abgang des Carolingischen Stammes, oder wenn dieses zu weit hinauf gestiegen wäre, nach Ableben Kaiser Friedrich des andern, oder auch zu andern trübseligen Zeiten geschehen, daß in solchen Unruhen, wo öfters fast kein Reich und keine Gesetze waren, wo ein ieder that, was ihm gelüstete, wo mancher im Trüben fischete, und das gemeine Wesen eben das Ansehen hatte, wie uns die Dichter das Chaos beschreiben; Vielleicht, sage ich, ist es durch das Unvermögen einiger Kaiser, oder durch gütliches Nachsehen, oder

Fahrlosigkeit einfältiger Regenten geschehen, daß einige Edelleute sich losgerissen, ihre Güter behalten, die Lehnspflicht aber an den Nagel gehänget haben. Es ist in der That nicht allein möglich, sondern es verhält sich auch wirklich also, und sind mir einige Beyspiele selbsten bekannt, daß auf diese Art aus Lehn Erbe, aus Nießbrauch Eigenthum geworden, und in diesem Falle würden freylich die Besitzer zwar nicht milites, aber doch militares; nicht Edele aber doch Edilingi, oder von einem Edlen abstammende, verblieben seyn. Denn

> Quo ſemel eſt imbuta recens, ſeruabit odorem Teſta diu.

Und so läuft doch alles zuletzt dahinaus, daß nur diejenigen, so Lehne besessen, Edle gewesen. Eben dieses ist zu sagen von dem Falle, wenn etwa aus einem Lehne, wegen Felonen des Herrn, ein Freygut geworden wäre, welcher Fall aber sich bey einem kleinen Gute vielleicht noch nicht zugetragen haben dürfte.

Wer dieses alles zusammen nimmt und bedenket, daß schwerlich andre Möglichkeiten, wie solche freye Stammgüther entstehen können, zu ersinnen sind, wird mir leichtlich Beyfall geben, wenn ich sage, daß die Anzahl der Alliodorum ehemals nicht viel stärker, als heut zu Tage, gewesen; und daß es also höchst unüberlegte Worte sind, wenn Joh. Peter von Ludewig in der

Erl.

Erl. d. g. B. spricht: daß in einem großen Herzogthume, da wohl ietzund tausend Ritterpferde, kaum vor 300. Jahren zehen oder zwanzig gewesen. Wir mögen seine eignen Worte nicht verheimlichen, zumal da sie außerordentlich ausschweifend, und bey nahe lächerlich sind. **Ich will einem ieden, schreibt er, Bürge seyn, daß sich in keinem Fürstenthume mehr als etwa 10. oder 12. Ritter- oder Lehngüter gefunden, die übrigen aber alle adeliche Landsitze und** *allodia*, **oder eigenthümliche Stücken der Landsassen, gewesen.** Gleichsam als wenn nicht die Geschichte meldete, daß mächtige Reichsstände, öfters zu tausenden, wahre milites und Vasallen, wohl gar wider den Kaiser selbst ins Feld gestellet. Ich finde also in dem Satze: Daß die Stammgüter unserer Edelleute ehemals, wie vorgegeben wird, allodial gewesen, gar viele Schwierigkeiten, und glaube daß man, außer einigen Sonnenlehnen, dergleichen in vorigen Zeiten so wenig als ietzo finden wird.

Gleichwol aber, möchte iemand sagen, finden wir doch in unzähligen Uebergebungsbriefen an die Klöster, daß allemal geschrieben stehet: Wir übergeben unser **Eigen** zu Heil unserer Seele; Wir schenken unsere Allodia, resigniren unsere proprietates, oder **Erbe**, oder Patrimonium u. s. w. Ich antworte: erstlich sind nicht alle diejenigen, so dergleichen Ueber-

gaben und Schenkungen verrichtet Edelleute und milites, sondern öfters niedere Personen, und also die aufgetragenen Aecker, Häuser, Wiesen und villae, nicht allodia der dritten, sondern der ersten Classe gewesen. Denn auch ein Bauergut und res emphyteutica in feudum offerri potest, ut nihilo minus maneat emphyteutica, & simul fiat feudalis schreibt der alte Rosenthal. Vielmals haben sie eben deßwegen zinßbare Hufen zum Lehne dargebothen, damit sie sich der Abgaben entziehen möchten, und ihr Erbgut aus dem Steuer-Catastro ausgestrichen würde. Es kann auch öfters sich zugetragen haben, daß die Klöster, denen solche Bauergüter geschenket worden, sich mit dem Zinßherrn verglichen, und ihm die Zinsen abgekauft, so daß S. Peter die Aecker, so ihm zinßbar übergeben worden, hernachmals frey besessen, da es denn vielmals geschehen, daß die Klöster viele solche Felder und Wiesen oder Holzungen zusammengeschlagen, ein Herren-Haus dazu bauen lassen, und einen Rittersitz daraus formirt haben. Ich wiederhole ferner, daß, wenn auch ein miles sein hereditarium oder francum feodum an ein Kloster geschenket, er dieses Rittergut, nach der andern Bedeutung des Worts allodii, mit Fleiß sein Eigenthum genennet. Endlich was hauptsächlich und am meisten zu bemerken, soll man wissen, daß, auch unter denen aufgetragenen Lehnen, die allermehresten bereits Güter gewesen, die bey dem

Kaiser

Kaiser wirklich zu Lehn gegangen, aber hernachmals aus gewissen Ursachen, theils dem Landesherrn, theils der Geistlichkeit nur zum Afterlehn übergeben und aufgetragen worden sind. Denn es ist bekannt, daß Afterlehne auf zweyerley Weise entstehen können; Entweder, daß der Lehnsmann sich einen Untermann erwählet; oder aber, daß der unmittelbare Vasall sich freywillig zu einen mittelbaren macht, und die Güter, so er aus der ersten Hand gleich von dem Kaiser hatte, theils mit dessen Vorwissen, theils unbefragt, den Stiftern oder Landesherrn anbiethet, und sich verbindet, demselben gleiche Dienste zu thun, womit er dem Könige und dem Reich verhaftet ist. Hierdurch ist öfters durch die Länge der Zeit dem vorigen obersten Herrn das dominium directum gar entwendet worden; Kann auch gar wohl seyn, daß in solchem Falle, wenn ein Kaiserlicher unmittelbarer Lehnsmann das Kloster zum Unterherren sich erwählet, die Geistlichen, welche vermuthlich den Uebergebungsbrief aufgesetzet, dasjenige, so wirklich Lehn war, allodium betittelt haben, damit desto eher das Obereigenthum der Kaiser möchte vergessen werden. Denn die Kaiser haben in allen und ieden Landen ehemals ihre domania, ihre Bannforste, und auch unmittelbare Vasallen und Ritter gehabt, die auch als Reichs-Lehnleute auf den Reichstägen mit votiret, da hingegen die Landsäßigen und mittelbaren Vasallen nur auf den Landtä-

gen, nicht aber auf Reichstägen, erscheinen dürfen. Es ist also zu glauben, daß unter denen zu Lehen aufgetragenen Gütern gar viele Reichslehne verborgen gewesen. Wie ist es in Italien gegangen? Sigonius schreibt lib. 10. Histor. Ital. ad annum 1106. *Comites aut marchiones multi vrbis in dioecesi castra beneficio regni possidentes ea vrbibus vltro donarunt, atque iisdem ab earundem consulibus redonati. Quantum de regis auctoritate detractum, tantum vrbibus est ipsis adiunctum.* Ich leugne also nicht, daß die allermeisten ietzigen Landsässigen Lehne feoda oblata sind; dieses leugne ich, daß sie vor der Auftragung an die Klöster oder Landesherren allodial gewesen. Denn es kann ein Lehnsmann in einem Gute, so er zu Lehne vom Kaiser hat, gar wohl wiederum einen andern zum Afterlehnsherrn machen, und folget aus der Menge der neuerlich aufgetragenen Lehen noch nicht, daß die alten Stammhäuser unserer adelichen Familien ehemals Erbe gewesen. Durch diese meine nützliche Anmerkung ist also nicht die Zahl der aufgetragenen Lehen, welche sehr groß ist, sondern nur die Menge derer allodiorum verringert. Man untersuche die Sache genauer, so wird man finden, daß nicht alles Erbe und Eigenthum gewesen sey, was mächtigern zu Lehne übergeben worden ist. Der Einwurf also daß die meisten Lehne aufgetragen wären, kann nichts vermögen, mich von der Meinung, daß wer ein Lehn besessen, ein non

ple-

plebeius, und wie wir ietzo sagen, ein Edelmann gewesen sey, abzubringen. Ein miles mußte ein Lehngut haben, und hätte er auch sagen sollen, daß er es von der Sonnen hätte. Denn wenn es ja einige hauptfreye kleinere allodia gegeben, so suchten doch die Besitzer, um sich dadurch den Adel zu geben, solche den Lehnen einigermaßen durch Fictionen und Colores gleich zu machen, indem sie vorgaben, daß der Allmächtige ihr Lehnsherr sey. Solchemnach bescheinigen auch die besondern Sonnenlehne, daß nicht der Besitz eines ieglichen Gutes, sondern nur der Besitz eines Feodi geadelt, und daß die durch das Wappen symbolische Uebergebung eines Ritterguts eben das, was ietzo ein Adelbrief, bewerkstelliget habe. Vormals war der Adel etwas wirkliches; Eine Würde mit Besoldung verknüpfet, so nur tapfern Männern gegeben wurde, ietzo ist es ein bloßer Titel. Der Grund davon war ehemals ein Gut, ietzt aber ein Pappier.

Ad 9) Der Text II. F. 10. kann wider mich nicht angeführet werden. Er bestätiget vielmehr meine Gedanken. Denn Obertus sagt ja darinnen nicht, daß die Besitzung eines Feodi niemals und durchaus nicht geadelt habe, sondern er spricht: **Wer von Alters her nicht ein Lehn besitzet, darf nicht vor einen Edelmann gehalten werden, ob er gleich neuerlich eines erhalten hätte.** Nehmlich

man hat in späteren Zeiten ein Gesetz gegeben, daß nur Personen so Rittermäßigen Herkommens, edle Lehngüter bekommen sollten. Darum stellet Obertus eine Vergleichung der vorigen und ietzigen Zeiten an, und spricht: Vormals adelte zwar ein Lehn, ietzo aber nicht mehr.

Caput IV. ad 1) Gehört gar nicht zur Hauptsache.

2) Die Gemälde, so zu Zeiten des Tacitus die Freyen auf ihren Schildern führten, waren keine Wappen, sie waren nur lectissimis coloribus schön angestrichen; und wenn es auch Wappen gewesen wären, so ist ja oben erinnert worden, daß nicht allein zu Taciti, sondern schon zu Marii Zeiten Lehne bekannt gewesen, ob sie gleich vielleicht nicht so, wie unsere heutigen ausgesehen.

3) Od bedeutet überhaupt ein Gut, folglich auch ein Lehngut.

4) Jeder von Adel bekam ein Wappen; Alle Wappen zeigen Lehngüter an; Folglich hatte ein ieder von Adel ein Lehngut.

Ich kann nicht dafür, wenn der Herr Professor diesen gar leichten Schluß nicht einsehen kann.

5) In Ostfrießland (er hätte auch Hollstein und Bremen dazu setzen können) giebt es keine Lehne, und doch sind daselbst Edelleute; also, sagt mein Herr Gegner, sey es falsch, daß

der

der Adel von Lehnen herzuleiten sey. Ich antworte, sind dieser Edelleute Güter keine Lehne, so sind es doch große Güter mit Unterthanen, dergleichen die Alten Ode, wir ietzo Dörfer nennen. Wer ein dergleichen Gut besitzet, ist ein Edelmann, und hat im Wappen ein Gemälde, welches sich auf dieses Gut beziehet. Weil es aber dergleichen unlehnbare Dörfer in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Dännemark, Schweden, England, Sicilien, gar wenige giebt, so habe ich, weil a potiori die Benennung hergenommen wird, billig behaupten können: Daß nur feodatarii Ritter gewesen, von welchen unser niederer Adel entstanden ist. Wie nun aber keine Regel ohne Ausnahme ist, so kann es wohl geschehen seyn, daß man hier und da, insonderheit wo die Macht des Fürsten geringe gewesen, daß sich der Adel von der Lehnspflicht abreissen und trennen können, die Besitzer solcher Stammgüter, der Aehnlichkeit halber, für Edelleute paßiren lassen, so wie jemand, der sein Tage nichts anders als Glaß gesehen hätte, das Cristall ebenfalls, der Aehnlichkeit halber, für Glas halten würde. Allein aus solchen Dingen, die dann und wann vorkommen, und aus solchen einzelnen Begebenheiten ist keine Regel herzunehmen. Der Herr Gegner schließt also: Ich habe einmal eine weisse Ratte gesehen; also ist es falsch, daß alle Ratten schwärzlich sind.

6) Die Beantwortung liegt bereits im Vorigen.

7) Wer in heutigen Zeiten viele Rittergüter zusammen kauft, vermehrt freylich dadurch sein Wappen nicht, weil itzo die Wappen nicht mehr Kennzeichen der Lehne, sondern der Familien und Stämme sind. Will aber der Gegner auf die vorigen Zeiten zurücke gehen, wird er auch da viele doppelt und dreyfach getheilte und zerspaltene Wappen finden. Er muß auch den Helm und dessen Kleinod mit zu Hülfe nehmen.

8) Das haben schon vor mir andere untersuchet, und ist eine so ausgedroschene Sache, daß ich mich billig verwundern muß, wie sie einem Lehrer der Geschichtskunde und des Staatsrechts annoch unbekannt seyn könne.

9) Wenn Edelleute auf den Helmen keine Geweyhe und Flederwische führen, und doch die Jagdgerechtigkeit haben, ist es ein Anzeichen, daß sie dieses regale erst neuerlich erhalten.

10) Wenigstens habe ich in denen Wappen, die der Herr Professor am Ende seiner Einleitung in Kupfer stechen lassen, keine spitzigen, wohl aber No. 316. ofne Hörner angetroffen, die ich nicht Büffels, sondern Jagdhörner nenne. Es sind auch die spitzigen überaus rar. In allen Fürstlichen und Gräflichen Wappen erinnere mich wohl hundert, die sich mit ofnen Mundlöchern darstellen, gesehen zu

haben;

haben; Aber spitzige Hörner nirgends, als in dem Schilde derer Fürsten zu Arenberg, so daß ich allemal zu behaupten gedenke, man werde wohl hundert ofne, gegen ein einziges spitzig zu laufendes, entdecken.

11) Ich weiß nicht ob Herr Pauli verheyrathet ist, oder nicht? Wäre das erstere, könnten daher, daß er es so übel nimmt, wenn man von Zierathen des Hauptes redet, gar besondere Muthmaßungen erwachsen.

Cap. V. ad 1) Weil die Wappen sich auf die Lehngüter beziehen, diese aber anfangs nicht erblich waren, konnten auch die Wappen nicht beständig bey der Familie bleiben, sondern wenn zwey Brüder verschiedne Güter zur Lehne erhielten, waren auch ihre Wappen verschieden. Von der Zeit aber, da, der Rechtsgelehrten Meinung nach, die Lehne den Nachkömmlingen gelassen wurden, sind sowohl die Wappen als die Geschlechtsnamen erblich geworden. Dieses ist meine Gedanke, so der Herr Gegner hier in der Vorrede seiner Einleitung tadelt. Gleichwol aber hat er in dem Buche selbsten §. 108. meine Muthmaßung getrost angenommen, indem er ausdrücklich schreibt: **Mit der Erblichkeit der Lehne, kam auch die Erblichkeit der Wappen auf.** Was verlangt er also? Was will er? Vermuthlich sich selbsten widerlegen.

2. und 3) Mit dem Wappen wird der Adel, unter andern Beweißthümern, auch noch ietzo, eben wie ehemals dargethan. Warum fallen denn ietzo keine Zweykämpfe dißfalls vor? haben also die Edelleute voriger Zeiten einander befehdet, wenn einer des andern Wappen geführet, so muß wohl dieser besonderer Neid noch eine andre Ursache haben.

4) Adoptiones waren nichts anders bey den Deutschen als pacta successoria. Daß man aber bey solchen pactis und Eheverbrüderungen, die Wappen einander zukommen lassen, ist in meinem Programma p. 31. hinlänglich angezeiget. Redet er aber von den Adoptionen neuerer Zeiten, brauche ich gar nicht zu antworten, weil ich nur mit den Jahrhunderten zu thun habe, wo die Wappen noch nicht Anzeigungen der Stämme, sondern der Güter waren.

Caput. VI. Was hier bey dem Schlusse gesagt wird, könnte man eine Satyre nennen, welche dem Herrn Professori Historiarum, unter Vorsetzung meines Namens, wider ihn selbsten entwischet ist.

Weiter habe ich ietzo ebenfalls nicht zu sagen. Nur will ich noch dieses erinnern, daß ich weder Herrn Pauli, noch jemanden anders, als nur demjenigen weiter antworten werde, welcher mir vorher folgende Fragen aufgelöset haben wird:

I. Wenn

I. Wenn ein Rittergut keine Würde verliehe, warum werden denn die Lehne honores genennet?

II. Da es ausgemacht, daß das Fahnenlehn des Mannes Schild erhöhe, so möchte ich gerne wissen, warum man hier unter großen und kleinen Lehnen einen Unterscheid machet, und von Rittergütern nicht eben das glauben will, was man von jenen behauptet?

III. Wenn die Gemälde auf den Schilden nicht Lehngüter vorstellen, so zeige man mir doch, woher es gekommen, daß öfters zweene Brüder, auch Vater und Sohn verschiedene Wappen geführt? Die Kaiser haben damals Wappen noch nicht ausgetheilet; Selbsten hat sich auch niemand Wappen erwählen dürfen; Wo ist also die Verschiedenheit der Wappen zweener Brüder hergekommen?

IV. Da man vorgiebt, daß ehemals die adelichen Stammhäuser allodial gewesen, so möchte ich gerne wissen, woher es gekommen, daß ietzo nicht ein Fuß breit mehr übrig, das Adelich und auch zugleich Erb und eigen wäre. Wo seyd ihr beschrienen allodia geblieben? Antwortest du, die oblationes hätten sie vertrieben, so sage mir ferner, welcher Geist der Verwirrung vor 300. Jahren regieret, daß ohne einzige Ausnahme alle und iede adeliche Güter aufgetragen worden, und nicht ein außer einziges allodial verblieben sey? Ich gestehe, daß ich eine

eine solche total Verfinsterung derselben, und plötzliche Verschwindung gar nicht begreifen kann.

IV.

Akademis. Abhandlungen.

Utrecht.

Hier ist neulich eine Inauguraldissertation von Herrn Nicolas Lemmers, unter dem allgemeinen Tittel, de fideiussoribus, herausgekommen. Es herrschet eine ganz gute Ordnung in derselben, und wir wollen nur hier und da eine kleine Anmerkung zu denen in dem Vorbeygehen kurz erklåreten Gesetzen hinzufügen. Dieß dürfte wohl der Mühe werth seyn, da vermuthlich der Verfasser die Absicht gehabt hat, Anfängern von alle dem, was in dem Römischen Rechte von Bürgen vorkömmt, faßliche Begriffe beyzubringen.

Ihm scheinet, gleich in dem Anfange, die Bürgschaft eine Gattung der Wortverbindlichkeit zu seyn, weil sie mittelst der Stipulation geleistet werde. Allein uns kömmt dieses eben so für, als wenn sie Heineccius zu einer Stipulation machen will; denn das Gedinge des Bürgens mit dem Gläubiger, daß er für des andern

seine

seine Schuld stehen wolle, wird, wie ein anderer Vergleich oder Contract durch die Stipulation bloß bekräftiget.

In dem 2. §. wirft er die Frage auf, ob einer, der noch unter väterlicher Gewalt stehet, für seinen Vater oder für einen Fremden füglich Bürge werden könne. Hat der Sohn etwas in dem Kriege, wird sie aufgelöset, oder durch seinen Fleiß vor sich gebracht: so gehet es wohl an; weil er darüber zu schalten und zu walten, und wofern er anders nicht minderjährig ist, sich in Ansehung solcher erworbenen Güter andern verbindlich zu machen vermag. Wir haben nichts dawider einzuwenden: Ob aber die Widerlegung eines aus der L. 11. C. de imp. & al. subst. hergenommenen Einwurfs, wo Vater und Sohn noch für eine Person gehalten werden, Stich halte, das ist eine andere Frage, welche aus der zugleich angeführten l. 77. D. de Iudic. schwerlich kann entschieden werden: so nachdrücklich man auch die Widriggesinnten dahin verweiset: Gewiß, von dem Iudice Pedaneo, den der Sohn in des Vaters Sache abgeben kann, wenn er von dem Prätor dazu vorgeschlagen und von der Gegenparthey nicht ist verworfen worden, läßt sich auf die Verbindlichkeit des Bürgens der Schluß nicht ziehen. Doch vielleicht sollen die Worte in L. 77. in negotiis privatis auf alle außergerichtlichen Händel sich erstrecken lassen; wiewohl sie eigentlich in l. 36. D. de

de iure fisci, l. 16. §. 1. D. de legationibus nur bürgerliche Sachen, zum Unterscheide der heimlichen Fälle bedeuten. Man hält zwar nicht ohne Grund dafür, daß eine Weibsperson der Rechtswohlthat des Vellejanischen Rathschlusses nicht entsagen könne; und das Förmelchen, quilibet fauori pro se introducto, oder zierlicher, iuri suo, renunciare potest, nisi Lex obstet, aus der L. pen. C. de pact. bedeutet so viel nicht mehr, daß es die Augen der Rechtsgelehrten fast überall vertragen sollten; gleichwol ist dessen Gebrauch hier von neuen bestätiget worden; eben so wie viele von dem Bekannten: nisi veritas aliter haberi non possit, nicht abgehen wollen. Unsers Erachtens würde der Unterscheid zwischen den Kaisergesetzen und den Gutachten der strengen Rechtslehrer an diesem Orte haben schicklicher angebracht werden können; indem jene es allerdings zu verordnen scheinen, daß Weibspersonen sich gedachter Wohlthat in gewissen Fällen begeben mögen.

In dem 4. §. ist eine Erklärung der l. 25. D. de fideiussor. enthalten. Es wird dabey zum voraus gesetzt, der Bürge könne einer natürlichen Verbindlichkeit des Schuldners, die in dem Bürgerlichen Rechte nicht gebilliget wäre, schlechterdings nicht beytreten; z. E. Cajus hätte mit dem Sempronius, dem die Verwaltung seiner Güter, als einem Verschwender, vermöge richterlichen Ausspruches, untersaget worden,

einen

einen Vergleich geschlossen, oder für ihn gut gesaget; oder er hätte an eines Unmündigen Stelle, der ohne Einwilligung seines Vormundes sich in einen Handel eingelassen, zu haften versprochen, im Falle er die Schuld nicht bezahlen würde: so wäre dieß von Seiten des Unmündigen eine solche Verbindlichkeit, deretwegen ein Bürge dem Gläubiger keine Sicherheit geben könnte. Dieser Meinung nun soll l. 25. D. de fideiussor. Marcellus scribit: si quis pro pupillo sine tutoris autoritate *obligato*, prodigoue, vel furioso fideiusserit, magis esse ut ei non *subueniatur*, quoniam mandati actio non competit, schnurstracks zuwider laufen; Folgende Auslegung des Gesetzes aber dieselbe wieder retten. Nämlich die Worte sind so nicht zu verstehen, heißt es ungefehr, als ob sich jemand für den Unmündigen, für den Verschwender, oder für den Rasenden wirklich verbürget gehabt hätte, denn die Hauptverbindlichkeit fällt ja hier hinweg, sondern Marcellus will so viel damit sagen, der für einen dieser Leute zu stehen verspricht, der ist nicht wie ein Bürge, vielmehr wie der Schuldener selbst zu betrachten; er thut es für sich; er nimmt die Schuld in seinem Namen auf, und macht sich anheischig, den Gläubiger zu befriedigen, weil er es wohl weiß, daß er mit der Actione mandati wider dergleichen Sünder nicht fortkommt; Da er es also gewußt hat, was dieß für Leute sind: so kann man nicht sagen, seine Intercesßion sey ganz und gar für die lange Weile gewesen; er habe nichts vorge-

nommen, das ihn in dem geringsten verbinden könnte: nein, er hat wirklich die Schuld auf sich genommen; es war eine rechte Freygebigkeit von ihm; für eine Schenkung ist der Handel anzusehen rc. rc. Hiebey ließe sich verschiedenes erinnern; unter andern was die natürliche Verbindlichkeit des Unmündigen betrift, die einer, als Bürge, übernehmen kann, und dem in dieser Eigenschaft, wenn jener wieder in den vorigen Stand gesetzt wird, die ganze Schuld auf dem Halse liegen bleibet. Mit Unsinnigen hat es freylich eine andere Bewandniß, die ohne Wissen und Willen ihrer Vormünder nichts Gültiges vornehmen, folglich keinem mit Bürgen Sicherheit verschaffen können. Indessen stehet in dem Gesetze das Wörtchen, *obligato*, welches in obiger Auslegung übergangen worden, worauf doch sehr vieles ankömmt. Erwägt man dieses genau: so wird das Gesetz müssen anders erkläret werden. Es ist einmal die Rede darinn von einer gewissen Verbindlichkeit des Unmündigen, des Verschwenders rc. die selbst muß in dem bürgerlichen Rechte gebilligt gewesen seyn. Aber sie fließt aus etwas andern, als aus dem Willen oder der Einstimmung gedachter Personen. Sie läßt sich leicht errathen. In der L. 46. D. de O. & A. heißt es, daß ein Unmündiger oder ein Rasender, der mit einem andern ein Gut in Gemeinschaft besitzet, demselben die darauf verordneten Unkosten zu vergüten schuldig sey; so wie auch jener durch die That verbindlich gemachet würde, wenn ein

an-

anderer in Abwesenheit seines Vormundes sich seiner Sachen angenommen hätte. Alsdenn gehet es wohl an, daß einer dießfalls für ihn Bürge wird, und der Gläubiger ist vollkommen damit gesichert. L. 70. D. de fidej. §. 4. a. E. Das übrige in dem Gesetze wird deutlich, wofern man nur annimmt, daß die bemeldeten Personen, weil sie bey dem Handel Schaden gelitten, vom Prätor wieder in den vorigen Stand Rechtens gesetzet, die aus der That des andern herrührende Verbindlichkeit in Ansehung ihrer aufgehoben, und ihren Bürgen, die ietzt die actionem mandati nicht haben, aufgeleget worden. Denn sonst würde die Wiedereinsetzung zu nichts helfen, wenn diese sich z. E. noch an den Unmündigen halten könnten; Da es einerley ist, ob derselbe von dem Gläubiger, oder von dem Bürgen, die Schuld zu bezahlen belanget werde. Diese schöne Muthmaßung des Averanii und anderer neuern Ausleger ist um so viel gegründeter, da die L. 25. ein Stück, und zwar der Anfang von der L. 13. D. de minor. ist. Beyde sind aus dem eilften Buche des Ulpians ad Edictum genommen, in welchem derselbe, allem Ansehen nach von der Restitutione minorum gehandelt, indem 11. der längsten Gesetze daraus sind in den Tittel der Pandekten de minoribus eingerücket worden. Vermöge der L. 2. C. ne fidej. vel mand. dot. kann der Mann seinem Eheweibe, zur Sicherheit des ihm zugebrachten Heyrathsgutes keinen Bürgen stellen. Dieß wird auch in dem 4. §. der Dissert. behauptet, und zugleich der in der

L. 7. §. 6. D. de donat. inter vir. & ux. von Einigen gesuchte Einwurf widerleget: Denn es zeigete eben kein Mißtrauen an, wenn die Frau sich ein Pfand, zu dem Ihrigen dereinst desto gewisser zu kommen, von dem Manne geben ließe; Da hingegen die Bestellung eines Bürgen zu einem mißtrauischen Wesen unter Eheleuten weit mehrern Anlaß giebet. Man könnte diese Vereinigung der Gesetze mit der feinen Cautel des Carpzovs in P. 2. C. 42. d. 17. n. 3. 4. über einen Leisten schlagen, daß nehmlich der Mann, um nicht wider die Worte des L. 2. zu handeln, den Bürgen noch vor dem Eheverlöbnisse stellen solle, weil er zu der Zeit noch kein Ehemann wäre. Es wäre am besten, man bliebe bey der in c. 7. X. de donat. inter vir. & ux. enthaltenen Verordnung des geistlichen Rechts, und in Sachsen bey dem 24. Art. des Weichbilds, und behauptete die gedachte L. 2. C. sey in Deutschland niemals angenommen worden: so würde keiner mehr auf dergleichen Spizfündigkeiten verfallen, noch wider den klaren Inhalt des Gesetzes anzustoßen Gefahr laufen.

Danzig.

Am 8. May des ietzigen Jahres vertheydigte im großen Auditorio unter dem Vorsitze Hrn. D. Georg Friedr. Krausens, als damaligen Professors der Rechte, und Inspectors des hiesigen Gymnasii, Hr. Christian Wilh. Fichtel, aus Danzig, eine von ihm selbst ver-

fer-

fertigte Abhandl. de Societatibus indiuiduis, so bey Schreibern auf 6½ Bogen gedruckt ist; womit er von seiner Geschicklichkeit, ehe er auf die Universität zog, eine unleugbare Probe an den Tag legte; zugleich aber seiner Vaterstadt ein Pfand hinterließ, zur Versicherung, daß er auf Akademien seinen rühmlichen Fleiß fortsetzen, und mit vieler Wissenschaft bereichert, nach Hause zurück kommen werde.

Zuerst wird etwas weniges von der natürl. Begünstigung der Gesellschaften, von der Definition derselben, und daß dieselben ordentlicher Weise theilbar sind, voraus gesetzt; hierauf eine untrennbare Gesellschaft oder Gemeinschaft beschrieben, daß sie sey eine gewisse Gemeinschaft von Dingen oder Gerechtsamen, welche entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht ohne Unterschied, auf eines einigen Compagnons Verlangen, getrennet werden könne; endlich aber das Fundament einer solchen untrennbaren Gemeinschaft gezeigt: welches in der Verordnung der Rechte lieget. Nach diesem wird gewiesen, daß es solche untrennbare Gemeinschaften nach natürlichen, nach bürgerlichen, und nach beyderley Rechten gebe; wobey aber auch mit Recht bemerkt wird, daß man nicht gleich den Schluß machen müsse, wenn die Theilung einer Sache verboten sey, daß auch die Trennung der Gemeinschaft untersagt worden. Endlich wird von den dreyerley oben angezeigten Gattungen einer unzertrennlichen Gemeinschaft durch Exempel gehandelt. Das erste Exempel ist aus dem

göttlichen, oder natürlichen Rechte genommen, welches eine unzertrennliche Gemeinschaft aller Menschen unter sich eingeführt und verordnet hat. Das folgende Exempel ist von der bürgerlichen Gesellschaft, welche nicht allemal nach jedes einzelnen Mitgliedes oder Bürgers Willen, oder ohne Ursache, ohne Unterschied getrennet werden kann. Hierauf folgt von der Ehe, welche nach dem göttlichen, nicht aber nach dem Römischen Rechte, ausgenommen in den ältesten Zeiten, eine unzertrennliche Gesellschaft ist: wobey der H. V. von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten redet. Ferner wird gezeigt, daß ein Testator in seinem letzten Willen, eine Art von untrennbarer Gemeinschaft verordnen könne: und daß eine durch Eidschwur bestätigte Gesellschaft wenigstens in so ferne für untrennbar geachtet werden könne, in so ferne zur Trennung keine gerechte Ursache vorhanden. Hierauf kömmt der H. V. auf die Frage, ob die Verjährung eine Gemeinschaft untrennbar mache: welche Accursius bejahet: unser H. V. aber mit Recht verneinet, weil die res merae facultatis durch den bloßen Nichtgebrauch nicht präscribiret werden können: gesetzt aber auch, es hätte sich der eine Compagnon, der die Trennung verlangt, sich des andern Verbot per longissimum tempus gefallen lassen: so werde dadurch doch keine Präscription bewirket. Endlich aber und zuletzt zeigt der H. V. daß eine Gemeinschaft, deren Trennung dem gemeinen Wesen schädlich ist, untrennbar bleibe. Dieses ist der Innhalt gegen-

genwärtiger Abhandlung, die mit vieler Einsicht, Belesenheit, und in angenehmen Latein geschrieben ist.

Tübingen.

Im Jan. dieses Jahres ward Hr. Jo. Chph. Wilh. Steck, des Wirtenbergischen Ober-Appellationsgerichts Advocat, beyder Rechten Doctor, nachdem er seine Inauguraldisputation de Iure Deuolutionis maxime in Capitulis Euangelicorum immediatis unter dem Vorsitz Hrn. D. Gottfr. Dan. Hofmanns vertheidigt hatte. Die Disputation ist bey Eberhardten auf 9. Bogen gedruckt.

So wichtig diese Materie ist, so viel Fleiß und Gelehrsamkeit findet man auch in der Dissertation. Man sieht mit Vergnügen, mit was für Einsicht in das geistl. Recht, der Herr Verfasser seine Sätze ausführt, und wie er seine Belesenheit zum rechten Gebrauch, u. Beurtheilung, anzuwenden weiß. Im ersten Abschnitte wird vom Devolutionsrecht nach den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts gehandelt, und gewiesen, daß der Landesherr dasselbe ausüben könne, vermöge seiner obersten Aufsicht über die Kirche. In dem zweyten Abschnitte wird von dem Devolutionsrechte nach dem Sinne des canonischen, und des päpstlichen Kirchenstaatsrechts geredet. Nachdem der H. V. den allgemeinen Begrif vom Devolutionsrechte festgestellet, und von der Subordination der Prälaten geredet, und zu-

gleich erwiesen hat, wie weit der Pabst seine Macht erstrecket hat, um die Nachläßigkeit der weltl. Regenten zu verbessern, so kömmt er auf das Devolutionsrecht im genauern Verstande, daß, vermöge desselben, die Nachläßigkeit der Niedern bey Ertheilung geistl. Aemter, bey Besetzung und Wahlen, von dem Obern verbessert werden kann: weil durch die begangene Nachläßigkeit der Niedere vor diesesmal sein Recht verlieret, und dasselbe dem Obern anheim fällt: wobey der H. V. zugleich den Ursprung, und Fortgang des Devolutionsrechts zeigt. Er handelt hierauf von zwey Fällen der Nachläßigkeit, worauf sich das Devolutionsrecht gründet, 1) wenn die in den Canonen gesetzte Frist verabsäumet, 2) wenn eine unwürdige oder ungeschickte Person ernennet wird. Die Devolution geschieht an den proxime superiorem. Daher zeigt nunmehr der H. V. ganz deutl. wie es in den verschiedenen Fällen geschehe: nehml. 1) in den Wahlbeneficien, 2) in den beneficiis collatiuis; in den letzteren aber werden wiederum verschiedne Fälle von einander abgesondert. Zu Ende dieses Abschnitts aber wird noch gezeigt, daß durch das Devolutionsrecht die ganze Collatur mit allem dem Beneficio anhängigen Qualitäten devolviret wird; und daß endl. das Devolutionsrecht nur ein ius prouisionale ist. Der 3. Abschnitt ist endl. dem Devolutionsrechte in den Evangelischen hauptsächl. aber den unmittelbaren Capituln gewidmet. Anfangs wird hier gewiesen, daß die Evangelischen Capitul die alte Wahl-

frey-

freyheit haben, ob die Wahl übrigens gleichfalls nach der Vorschrift des canonischen Rechts geschehen muß. Hierauf kömmt der H. V. auf die Hauptfrage: Wer in den unmittelbaren Capituln das Devolutionsrecht habe? nachdem des Pabstes Macht über die Protestantischen Stifter durch den Westph. Frieden aufgehoben worden ist. Einige Rechtslehrer behaupten, das Devolutionsrecht in Evangelischen Stiftern stehe dem Kaiser zu: andere aber behaupten das Gegentheil. Der H. V. erzählet nach der Reihe die Gründe von beyden Seiten auf das genaueste, doch dergestalt, daß er die Gründe derer für erheblicher hält, die die letztere Meinung hegen. Zuletzt wird noch erwiesen, daß in den mittelbaren Stiftern dieses Devolutionsrecht dem Landesherrn zustehe.

Das ist der Innhalt gegenwärtiger gründlichen Abhandlung, welche nach der Methode geschrieben ist, wie das geistl. Recht tractiret werden muß. Der H. V. hat seine Wissenschaft in den Concilien, und der Kirchengeschichte hierinn ungemein an den Tag gelegt, und sich derselben mit vieler Geschicklichkeit zu bedienen gewußt.

Lüneburg.

Auf der hiesigen Ritterakademie wurde in dem großen Auditorio am 12. Octobr. dieses Jahres, unter dem Vorsitze des gelehrten Hrn. Rath und Inspectoris Juglers, von Herrn Friedr. Aug. Wilh. von Witzendorf aus

Colditz in Meißen, eine Abhandl. vertheidiget, so Obseruationes de insignibus Germanorum in Iurisprudent. elegantiorem meritis in sich hält. Sie ist bey Stern auf 5½ Bogen gedruckt.

Der Herr Rath Jugler legt hierdurch eine neue Probe seiner Liebe und Kenntniß in der gelehrten Geschichte an den Tag; und machet sich zugleich um die deutschen Rechtsgelehrten ungemein verdient. Er zeigt wider die ungegründete Meinung verschiedener Auswärtigen, daß die Deutschen, nicht weniger als die Fremden, sich um die Iurisprudentiam elegantiorem verdient gemacht haben. Und in Wahrheit, da die Deutschen in den schönen Wissenschaften so viel Verdienste haben, wäre es wohl möglich, daß sie nicht auch in der Iurisprudentia elegantiori ihre Geschicklichkeit und Einsicht erwiesen haben sollten? Erstlich wird gezeigt, was Deutsche für Verdienste um die zwölf Tafeln und andere Quellen des Römischen Rechts haben. Die berühmten Männer, so der H. V. hier namhaft macht, sind Conr. Rittershusius, Joh. Nic. Funccius, Wolfg. Paul Burgemeister von Deyzisau, Thomasius, Heineccius, Ritter und Haloander, und Gebauer: um die Instituten oder einige Stücke derselben, haben sich verdient gemacht, Jo. Borcholten, Rittershus, Bachov, Ev. Otto, Schaumburg, Thomasius, Ephr. Gerhard, Joh. Henr. Mylius, Chr. Gottl. Schwarz, Geo. Casp. Kirchmayer und Gebauer: um die Pandekten aber Aug. von Leyser, Joh. Wilh. Hofmann,

mann, Gundling, Zasius, Joh. Conr. Rücker, Siegm. Reich, Jauch, Kirchmayer: um den Codex Wissenbach, Joh. Strauch, Jo. Hugo Bar. v. Hagen: um die Novellen Rittershus, Hombergk zu Vach: um Theophili griechische Paraphrasin Reitz, Gundling, Böhmer, Mylius, Ritter: um die Novellen und Gesetze der Kaiser nach Justiniano, und das Griechische Recht, Leunclav, Casp. Achat. Beck, und Bernh. v. Rey. Einzelne Materien des Röm. Rechts haben ausgeführt, Enenkel Bar. v. Hoheneck, Gebauer, Heineccius, Joh. Phil. Dattius, Brummer, Hamberger, Otto, der jüngere Heineccius, Sengeber, Thomasius, Grupen, Ayrer, Strauch, Westenberg, Reinold. Von der Stoischen Philosophie der alten Juristen haben geschrieben Slevogt, Böhmer, Otto, Hering, Westphalen, Schaumburg, Hofmann, u. Eckhardt in der Hermen. Iuris. Von den Antiquitäten Jo. Chr. Franke, Birnbaum, Trekell, Otto, Gundling, Chr. Gottl. Schwarz, Mascov, Conradi, u. Crell: Die Historie des Röm. Rechts haben erläutert, Chph. Ad. Rupert, Geo. Schubert, Struv, Hofmann, Brunqvell, Hamberger, Heineccius, von Böckelen, Mascov, Ludwig: Einiger alten Juristen Leben haben ausgeführt, Ev. Otto, Gundling, Heineccius, Reinold, Jenichen, Conradi, Ahasverus, Wunderlich, Strauch, Wolfhardt, Mylius, Helwig, derer nicht zu gedenken, die neuerer Juristen Leben

ben beschrieben haben. Um die gelehrte Historie der Rechtswissenschaft haben sich verdient gemacht, Lipenius, Jenichen, Struv, Buder, Beyer, C. F. Hommel, Stolle, Eisenhart, u. Jo. Heumann. Endlich zuletzt werden diejenigen namhaft gemacht, so sich mit Wiederauflegung anderer berühmter Juristen Werke berühmt gemacht haben. Dieses sind diejenigen Deutschen, die der H. V. als Männer von Verdiensten um die Iurisprudentiam elegantiorem in dieser Abhandlung erzählet. Es könnten aber unsers Wissens noch mehrere mit gutem Rechte hieher gerechnet werden, als Bernhardt Walther, so Obseruationes Iuris Misc. geschrieben, Nic. Cißner, Simon Schardius, Jo. Sichardt, Jo. Goedde, Val. Forster, Hubertus Gifanius, Abr. Wieling, und andere mehr. Durch welche Erinnerung wir nicht gemeint sind, des H. V. Fleiße zu nahe treten, denn wir sind überzeugt, daß diese Abhandlung nur eine Probe hat seyn sollen. Und in den angeführten Juristen und Auslegern des Rechts, hat der H. V. seine ausnehmende Einsicht, und Beurtheilungskraft sehr deutlich erwiesen. Man wird die ganze Abhandlung mit dem größten Vergnügen lesen.

Leipzig.

Am dritten August des vorigen Jahres ward Herr M. Andr. Wagner beyder Rechte Doctor, nachdem er seine Inauguraldispu-

putation, als den andern Theil der vorigen Abhandlung, *) de distinctione territoriorum imperii in clausa & non clausa vertheidigt hatte. Sie ist bey Langenheimen auf $4\frac{1}{2}$ Bogen gedruckt.

In dieser Disputation ist nun der Theil dieser Materie enthalten, der das Staatsrecht betrift; so wie in der vorigen der historische Theil vom Ursprunge der Territoriorum clausorum vel non clausorum ausgeführt worden ist. Im ersten Cap. wird etwas von der Dunkelheit dieser Materie erinnert, und das Vorhaben gegenwärtiger Abhandlung gezeigt. Die Dunkelheit dieser Materie leitet der H. V. daher, weil die Rechtslehrer sich dabey des bürgerl. canonischen, und longobardischen Rechts bedient, welche doch in Statsrechtslehren von Deutschland schlechterdings nicht angewendet werden können. Im zweyten Cap. wird der Ursprung dieser Distinction in territoria clausa und non clausa angezeigt. Erstl. sucht der H. V. darzuthun, daß es wirklich in Deutschland Provinzen gebe, darinn alle und jede, so Güter darinn besitzen, Landsassen und Unterthanen sind. Da hingegen in andern Provinzen viele Grafen, Herren, und Vasallen sind, die keine Jurisdiction des Lehnsherrn, als in Lehnsachen, erkennen, sondern dem Kaiser und dem Reich unmittelbar unterworfen sind; und daß dieser Unterschied auch in den deutschen Reichsgrundgesetzen nicht unbekannt sey, und öfters in Streitigkeiten und Processen des Staatsrechts vorkomme. Der Ursprung aber dieser

*) S. des 4. Bandes 4. Stück.

dieser Distinction wird vom H. V. auf die Art angegeben, daß er sagt, die Staatsrechtslehrer hätten sie in den Streitigkeiten der Landesherren und der Landsassen erfunden; wer aber der erste Erfinder gewesen, könne man nicht sagen. Im dritten Cap. wird der Begrif von territoriis clausis und non clausis, nach dem Sinne der Neuern, erklärt. Nachdem der H. V. die dreyfache Pflicht der Treue, so man im longobardischen Lehnrechte findet, nehmlich die **Amts- und Dienerpflicht, Erb- oder Landeshuldigung, und Lehnpflicht, oder Lehnshuldigung**, genau aus einander gesetzt, und was für ein Unterschied unter dem homagio personali und reali ist, gezeigt hat; so giebt er von den territoriis clausis folgenden Begrif.

Es giebt nehml. solche Territoria, darin alle, so Güter besitzen, sie mögen Vasallen des Landesherrn oder eines andern Lehnsherrn seyn, sie mögen im Lande wohnen oder nicht, wenn sie auch Reichsstände, oder dem Reiche unmittelbar unterworfen wären, nicht nur das homagium personale, sondern auch reale schwören müssen, u. für Landsassen geachtet werden, woferne nicht durch Verträge etwas anders ausgemacht, oder durch die Gnade des Fürsten erlangt worden: Und in solchen Provinzen ist der Landsassiatus plenus, wie die Rechtslehrer sagen: wo aber nur homagium personale geleistet wird, Landsassiatus minus plenus. Die Definition, welche der H. V. angenommen hat, ist diese: territorium clausum est uniuersitas territorii domino salua imperii & Imperatoris potestate, subiecta, propriis limitibus ita conclusa, vt intra eos plenissimus Landsassiatus obtineat. Non clausum territorium aber: est vniuersitas domino territorii subiecta, propriis limitibus ita non con-

conclusa, vt inter eos plenissimus Landsassiatus obseruetur & vasallagium cum subditi conditione regulariter cohaereat. Im 4. Cap. wird von dem wahren Fundamente der territoriorum clausorum gehandelt. Anfangs wird hier gewiesen, daß es nicht ganz und gar von dem Gebrauche der alten Zeiten abgehe, daß in territoriis clausis Lehnspflicht, und Huldigungspflicht von den Vasallen zugleich geleistet werden müssen. Denn es sey dem Kaiser öfters beydes geleistet worden. Da nun aber die Herzoge und Grafen, so wie sie alle andere Dinge im Namen der Könige von den Unterthanen eintrieben, also auch diese beyden Eyde im Namen der Könige von den Unterthanen und Vasallen des Reichs sich ablegen ließen; so ist es gekommen, daß sie nachdem sich diese beyden Eydespflichten selbst von den Unterthanen und Vasallen haben ablegen lassen, nachdem sie sich erblich gemacht, und die Regalia in der ganzen Provinz, die sie zu regieren hatten, sich angemaßt hatten. Daher ist es gekommen, daß in einigen Provinzen von allen Vasallen auch zugleich die Huldigungspflicht abgelegt werden muß, und daß alle Vasallen Landsassen sind. Hierauf zeigt der H. V. daß die Huldigungspflicht allemal ihren Worten nach diejenigen, so sie ablegen, zu Unterthanen mache, sie mögen in einer solchen Provinz wohnen, oder nur Güter dorinn besitzen; woferne mit dem Landesherrn nicht ein anderes ausgemacht worden; und daß sie also alle Landsassen sind. Es sey ferner auch nichts ungereimtes, daß ein Reichsstand eines andern Landesherrn Unterthan sey. Der H. V. macht endlich den Schluß, der wahre Grund der territoriorum clausorum sey, wenn die alten Herzogthümer und Fürstenthümer in der Verfassung und dem Stande in welchen sie vor dem gewesen, auch bis auf unsere Zeiten geblieben wären.

Dieses

Dieses ist der Innhalt gegenwärtiger Abhandlung. Der H. V. hat darinn eine ausnehmende Wissenschaft und Einsicht in die deutschen Staatsgesetze und Rechte an den Tag gelegt. Sie ist übrigens rein und angenehm geschrieben.

Innhalt des 5. Stücks.

I. de Bruyn Discurs. de Patria Potest. p. 367

II. Treueri Paedia Iuris Feud. Vniv. p. 379

III. C. F. Hommels Vertheyd. seiner Einladungsschrifft. p. 380

IV. Akademische Abhandlungen. p. 426

1) Lemmers de fideiussoribus.
2) Fichtel de Societatibus indiuiduis.
3) Hofmann de Iure Deuolutionis maxime in Capitulis Euangelicorum immediatis.
4) Iugler Obseruat. de insignibus Germanor. in Iurisprud. elegantiorem meritis.
5) Wagner de distinctione territoriorum imperii in clausa & non clausa.

Dieses ist der Innhalt gegenwärtiger Abhandlung. Der H. V. hat darinn eine ausnehmende Wissenschaft und Einsicht in die deutschen Staatsgesetze und Rechte an den Tag gelegt. Sie ist übrigens rein und angenehm geschrieben.

Innhalt des 5. Stücks.

I. de Bruyn Discurs. de Patria Potest. p. 367

II. Treueri Paedia Iuris Feud. Vniv. p. 379

III. C. F. Hommels Vertheyd. seiner Einladungsschrifft. p. 380

IV. Akademische Abhandlungen. p. 426

1) Lemmers de fideiussoribus.
2) Fichtel de Societatibus indiuiduis,
3) Hofmann de Iure Deuolutionis maxime in Capitulis Euangelicorum immediatis,
4) Iugler Obseruat, de insignibus Germanor. in Iurisprud. elegantiorem meritis.
5) Wagner de distinctione territoriorum imperii in clausa & non clausa.

Dieses ist der Innhalt gegenwärtiger Abhandlung. Der H. V. hat darinn eine ausnehmende Wissenschaft und Einsicht in die deutschen Staatsgesetze und Rechte an den Tag gelegt. Sie ist übrigens rein und angenehm geschrieben.

Innhalt des 5. Stücks.

I. de Bruyn Discurs. de Patria Potest. p. 367

II. Treueri Paedia Iuris Feud. Vniv. p. 379

III. C. F. Hommels Vertheyd. seiner Einladungsschrifft. p. 389

IV. Akademische Abhandlungen. p. 426

1) Lemmers de fideiussoribus.
2) Fichtel de Societatibus indiuiduis,
3) Hofmann de Iure Deuolutionis maxime in Capitulis Euangelicorum immediatis,
4) Iugler Obseruat. de insignibus Germanor. in Iurisprud. elegantiorem meritis.
5) Wagner de distinctione territoriorum imperii in clausa & non clausa.

gen.

Dieses ist der Innhalt gegenwärtiger Abhandlung. Der H. V. hat darinn eine ausnehmende Wissenschaft und Einsicht in die deutschen Staatsgesetze und Rechte an den Tag gelegt. Sie ist übrigens rein und angenehm geschrieben.

Innhalt des 5. Stücks.

I. de Bruyn Discurs. de Patria Potest. p. 367

II. Treueri Paedia Iuris Feud. Vniv. p. 379

III. C. F. Hommels Vertheyd. seiner Einladungsschrifft. p. 380

IV. Akademische Abhandlungen. p. 426

1) Lemmers de fideiussoribus.
2) Fichtel de Societatibus indiuiduis,
3) Hofmann de Iure Deuolutionis maxime in Capitulis Euangelicorum immediatis,
4) Iugler Obseruat. de insignibus Germanor. in Iurisprud. elegantiorem meritis.
5) Wagner de distinctione territoriorum imperii in clausa & non clausa.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 4,5

Leipzig (1753)

Jur.is. 29-4,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740049-6
VD18 80397999-001